



## Protokoll des Kantonsrates

18. Sitzung: Donnerstag, 27. Oktober 2011  
(Vormittagssitzung)  
Zeit: 8.30 – 12.15 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsidentin Vreni Wicky, Zug

### Protokoll

Guido Stefani

## 245 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Mitgliedern.

Abwesend sind: Martin B. Lehmann, Unterägeri; Daniel Burch, Andreas Hürlimann und Beda Schlumpf, alle Steinhausen; Kurt Balmer und Dominik Lehner, Risch.

## 246 Mitteilungen

Die **Vorsitzende** gratuliert unserem geschätzten Gesundheitsdirektor Joachim Eder zu seiner ehrenvollen Wahl in den Ständerat. Der Kantonsrat wünscht ihm weiterhin viel Erfolg, gute Gesundheit, Freude beim Politisieren. Am 24. November wird der Kantonsrat über die Gültigkeit seiner Wahl befinden.

Gratulation auch an Thomas Aeschi zu seiner glanzvollen Wahl in den Nationalrat. Es freut die Kantonsratspräsidentin, dass ihm ein junger und dynamischer Politiker nach Bern geht. Wie wir erfahren haben, wird er uns auch im Kantonsrat die Treue halten, und das freut uns.

Herzlichen Dank geht aber an alle Kandidierenden, die sich für diesen fairen Wahlkampf, den wir hinter uns haben, eingesetzt haben. (Applaus des Rats)

Landammann Matthias Michel und Finanzdirektor Peter Hegglin nehmen heute Morgen in Bern am Runden Tisch von Volkswirtschaftsministerin Doris Leuthard über die zukünftige Finanzierung von Verkehrsinfrastruktur teil und sind daher entschuldigt. Eventuell treffen sie am Nachmittag ein.

Es liegt das Gesuch vom 20. Oktober 2011 des Fernsehens der italienischen Schweiz RSI vor, an der heutigen Sitzung des Kantonsrats die Debatte filmen zu dürfen. Die Aufnahmen sollen für eine Sendung zum Thema der grossen Unsicherheit gemacht werden, die unsere Zeit prägen. Das Fernsehen der italienischen Schweiz möchte in diesem Zusammenhang auch auf das Attentat von Zug zurückkommen und dabei thematisieren, wie es bewältigt wurde. Es wurden dazu einige

Betroffene interviewt. In diesem Rahmen sollen Aufnahmen an der KR-Sitzung gemacht werden.

Gemäss § 31<sup>bis</sup> Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrats ist die Wiedergabe der Verhandlungen mit Radio und Fernsehen sowie Foto- und Filmaufnahmen zulässig, sofern der Rat nicht das Gegenteil beschliesst.

Die Vorsitzende möchte den Rat aber daran erinnern, dass wir im Vorfeld zum diesjährigen Gedenkanlasses des Attentats aus grundsätzlichen Überlegungen und mit Rücksicht auf Hinterbliebene davon abgesehen haben, Medienschaffenden die Bewilligung zum Filmen im Kantonsrat zu geben. Aus Gründen dieser Rechtsgleichheit beantragt die Kantonsratspräsidentin, dass wird diese Linie beibehalten und auch nach dem Gedenkanlass für Filmprojekte im Zusammenhang mit dem Attentat keine Dreherlaubnis erteilen.

Martin **Stuber** hält fest, dass die AGF den Antrag stellt, dass wir eine Drehbewilligung geben. Beim letzten Gedenkanlass ist gesagt worden, dass sei eine Zäsur. Wir möchten nach zehn Jahren wieder zur Normalität zurückkehren. Es gibt keine Gründe wie Rechtsgleichheit oder -ungleichheit, wieso wir heute dem Tessiner Fernsehen die Drehbewilligung nicht erteilen sollen. Wir möchten gerne darüber abstimmen und dem Rat beliebt machen, dass das Tessiner Fernsehen heute drehen kann.

- Der Rat beschliesst mit 28:24 Stimmen, dem Tessiner Fernsehen RSI die Drehbewilligung zu erteilen.

## 247 Traktandenliste

1. Traktandenliste. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29. September 2011.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung).
3. Kommissionsbestellung:  
Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Bau eines Stadtgartens auf dem Areal des ehemaligen kantonalen Zeughauses in Zug.  
2078.1/.2 – 13882/83 Regierungsrat
4. Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitgliedes des Kantonsgerichtes.  
2080.1 – 13896 Regierungsrat
5. Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 – Umsetzung der Revision des Sachenrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 11. Dezember 2009 (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht).  
2025.5 – 13858 2. Lesung
6. Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung und des Steuergesetzes).  
2047.4 – 13857 2. Lesung  
2047.5 – 13863 SP-Fraktion

7. Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1)  
(Umsetzung der ZGB Revision vom 19. Dezember 2008 [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] im Kanton Zug).  
2036.1/2 – 13731/32 Regierungsrat  
2036.3 – 13874 Kommission  
2036.4 – 13875 Staatswirtschaftskommission
8. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredites für das Projekt Kantonsstrasse F, Alte Steinhauser-/Hinterbergstrasse, Teilstrecke Knoten Alpenblick bis Knoten Chamerried, Gemeinde Cham.  
2059.1/2 – 13813/14 Regierungsrat  
2059.3 – 13876 Kommission für den öffentlichen Verkehr  
2059.4 – 13877 Staatswirtschaftskommission
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredites für das Projekt Bustrasse Unterführung Sumpf, Teilstrecke Knoten Chamerried bis Knoten Steinhauser-/ Chollerstrasse, Gemeinden Cham, Steinhausen und Zug.  
2060.1/2 – 13815/16 Regierungsrat  
2060.3 – 13878 Kommission für den öffentlichen Verkehr  
2060.4 – 13879 Staatswirtschaftskommission

Geschäfte, die an der Kantonsratssitzung vom 29. September 2011 nicht behandelt werden konnten:

10. Motion von Andreas Hausheer und Rudolf Balsiger betreffend Einführung eines parlamentarischen Verordnungsvetos.  
1929.1 – 13389 Motion  
1929.2 – 13788 Regierungsrat
11. 1. Motion von Max Uebelhart und Vreni Wicky betreffend Aufhebung der Feuerwehrpflicht und der Ersatzabgabe (Gesetz über den Feuerschutz 3. Abschnitt).  
2. Motion von Martin B. Lehmann, Thomas Lötscher, Thomas Rickenbacher, Karl Nussbaumer und Rupan Sivaganesan betreffend Befreiung der Angehörigen der Zuger Polizei und des Rettungsdienstes Zug RDZ von der Feuerwehrpflicht.  
1699.1 – 12792 Motion  
1703.1 – 12805 Motion  
1699.2/1703.2 – 13824 Regierungsrat
12. Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug.  
1714.1 – 12821 Motion  
1714.2 – 13825 Regierungsrat
13. Motion von Pirmin Frei betreffend kein Zuger Dach ohne Sonnenenergienutzung.  
2043.1 – 13749 Motion  
2043.2 – 13818 Regierungsrat
14. Interpellation von Georg Helfenstein und Silvan Hotz betreffend Asylwesen.  
1994.1 – 13618 Interpellation  
1994.2 – 13823 Regierungsrat

15. Motion von Philipp Röllin betreffend naturnahe Umgebungsgestaltung auf kantonalen Parzellen und zusätzlichen Flächen.

1955.1 – 13468 Motion

1955.2 – 13884 Regierungsrat

16. Motion von Beni Riedi betreffend Standesinitiative für die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer in der Wahl des Empfangsgeräts für die digitalen Fernsehprogramme).

2027.1 – 13711 Motion

2027.2 – 13885 Regierungsrat

## 248 Protokoll

→ Das Protokoll der Sitzung vom 29. September 2011 wird genehmigt.

## 249 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Bau eines Stadtgartens auf dem Areal des ehemaligen kantonalen Zeughauses in Zug

**Traktandum 3.1** – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 2078.1/.2 – 13882/83).

→ Die Vorlage wird zur Beratung an die Kommission für Hochbauten überwiesen.

## 250 I. Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2013 – 2018

## II. Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Obergericht für die Amtsperiode 2013 – 2018

**Traktandum 3.2.1** – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Obergerichts (Nrn. 2082.1/.2/.3 – 13899/900/901).

→ Es erfolgte am 6. Oktober 2011 eine Direktüberweisung an die Justizprüfungskommission.

## 251 Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2013 – 2018

**Traktandum 3.2.2** – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Obergerichts (Nrn. 2083.1/.2 – 13902/03).

→ Es erfolgte am 6. Oktober 2011 eine Direktüberweisung an die Justizprüfungskommission.

**252 Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitglieds des Kantonsgerichts**

**Traktandum 4** – Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 2080.1 – 13896).

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass es sich um die Validierung einer stillen Wahl ohne Wahlgang handelt, somit einer stillen Wahl. § 40 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen hält fest, es finde kein Wahlgang statt, wenn für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Der Kantonsrat muss nun gemäss Gesetz feststellen, dass diese Wahl in rechtlich einwandfreier Form stattfand und diese für gültig erklären. Die Feststellung der Gültigkeit dieser stillen Wahl steht unter dem Vorbehalt, dass die Rechtsmittelfrist gegen den Gewählterklärungsbeschluss des Regierungsrats vom 4. Oktober 2011 am 7. November 2011 unbenützt abläuft. Ohne Gegenantrag ist die Wahl von lic. iur. Pascal Stüdli stillschweigend für gültig erklärt und validiert.

→ Der Rat bestätigt die Gültigkeit der Wahl.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass das neue Mitglied des Kantonsgerichts somit ab 1. Januar 2012 für den Rest der Amtsperiode 2007 – 2012 definitiv gewählt ist. Wir wünschen Pascal Stüdli viel Erfolg bei seiner fachlich und menschlich anspruchsvollen Tätigkeit.

**253 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 – Umsetzung der Revision des Sachenrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 11. Dezember 2009 (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht)**

**Traktandum 5** – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 25. August 2011 (Ziff. 210) ist in der Vorlage Nr. 2025.5 – 13858 enthalten.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 69:0 zu.

**254 Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung und des Steuergesetzes)**

**Traktandum 6** – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 25. August 2011 (Ziff. 211) ist in der Vorlage Nr. 2047.4 – 13857 enthalten. – Zusätzlich ist auf die 2. Lesung ein Antrag der SP-Fraktion (Nr. 2047.5 – 13863) eingegangen.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die SP-Fraktion ihren Antrag nur auf § 5f Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung bezieht; das heisst, dass die Abs. 2 und 3 gemäss Stand der 1. Lesung im Kantonsrat bestehen bleiben sollen.

Hubert **Schuler** entschuldigt sich für die Verwirrung, welche die SP-Fraktion produziert hat; selbstverständlich geht es wirklich nur um den Abs. 1. Für uns war das klar. – Krankenkassenprämienausstände können aus unterschiedlichen Gründen entstehen. Einen Teil der Leute, welche Prämien schulden bei ihren Krankenkassen haben, könnten die Prämien bezahlen, setzen jedoch andere Prioritäten. Bei diesen Leuten kann es nicht sein, dass der Staat die Kosten übernimmt, sobald sie aktiv mit der zuständigen Behörde zusammenarbeiten. Die Regierung und die Kommission für das Gesundheitswesen wollen bei diesen Leuten auch einen pädagogischen Aspekt einbringen. Nur wenn die Kosten übernommen werden, wenn sie ein bisschen aktiv mit den Behörden zusammenarbeiten, kehrt sich dieser pädagogische Aspekt ins Gegenteil. Die Leute lernen, dass ihnen Kosten übernommen werden, wenn sie eine oder zwei Stunden aktiv zusammenarbeiten. Aus diesen Gründen brachte die SP die härtere Formulierung ein.

Unter Punkt 3 dieses Artikels kann die Regierung die näheren Details noch regeln. Wir gehen davon aus, dass die Regierung dies in Absprache mit den Gemeinden macht, da sie es sind, welche die Kosten übernehmen müssen. Selbstverständlich sollen Leute, welche ihre Prämien nicht bezahlen können, nicht zusätzlich bestraft werden. Wir denken jedoch, dass die jährlichen Informationen zur Prämienverbilligung sehr ausführlich gemacht werden und diese Leute sich um diesen Rechtsanspruch bemühen müssen. Auch hier gilt es, den Betroffenen eine zumutbare Verantwortung zu übergeben, respektive diese von ihnen zu verlangen.

Vroni **Straub-Müller** weist darauf hin, dass der SP-Antrag eine Präzisierung des verlangten Leistungsaufschubs darstellt. Auf der anderen Seite bedeutet der Verzicht auf den Teilsatz «... sofern sie nicht aktiv mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten» eine Abkehr vom Prinzip des differenzierten Einsatzes des Leistungsaufschubs. Gemäss diesem Antrag müssen die Gemeinden spätestens bei Vorliegen des Verlustscheins den Leistungsaufschub verfügen, auch bei gutem Willen der betroffenen Personen, ihre finanziellen Probleme zu lösen. Die Gesundheitskommission hat an ihrer heute Morgen durchgeführten Sitzung entschieden, dem Antrag der SP zuzustimmen. – Die AGF will an der Fassung der 1. Lesung festhalten.

Barbara **Strub**: Für die FDP ist es klar, dass den Gemeinden mit dem Antrag von Hubert Schuler eine Leitplanke gestellt wird, welche den Zeitpunkt der Aufnahme der betriebenen Versicherten auf die Liste für den Leistungsaufschub nach Art. 64a bestimmt. Mit dem Satz, dass spätestens bei Vorliegen des Verlustscheins die Aufnahme auf diese Liste zu erfolgen hat, wird den Gemeinden der späteste Zeitpunkt vorgeschrieben. Dies könnte für die einen Gemeinden eine Hilfe sein, die Autonomie geht damit aber ein wenig verloren. – Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag von Hubert Schuler, da es durchaus Sinn macht, das Vorliegen eines Verlustscheins als letzten Zeitpunkt zu nehmen.

Stefan **Gisler** beantragt, an der Fassung der 1. Lesung festzuhalten. Und zwar wollen wir, dass die Gemeinden den Spielraum haben, dass Personen, die kooperativ sind und klar aufzeigen können, wie sie das Problem bewältigen werden, nicht auf diese Liste gesetzt werden, auch wenn ein Verlustschein vorhanden ist, aber auch ganz klar die Kompetenz haben, dass wenn jemand nicht kooperiert und einen Verlustschein hat, auf diese Liste muss. Es geht uns auch darum, dass wir diese Lis-

ten nicht immer wieder füllen müssen und dann wieder leeren bei Menschen, welche diese Voraussetzungen erfüllen wollen und es auch absehbar ist, dass sie dann zahlen werden können.

Ivo **Hunn** hält fest, dass die GLP den Antrag der SP unterstützt. Aus unserer Sicht ist die Formulierung präziser als die der 1. Lesung und lässt keine unnötigen Interpretationsspielräume offen.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** hält fest, dass sich die Regierung mit diesem SP-Antrag zu Abs. 1 am Dienstag auch nochmals eingehend auseinandergesetzt hat. Er hat der Gesundheitskommission die Haltung der Regierung kundgetan und möchte das nun auch hier tun, damit der Rat vor der Abstimmung Transparenz hat. Es geht hier ja um zwei Sachen. Erstens einmal um eine Klärung des Zeitpunkts des verlangten Leistungsaufschubs. Und mit der Streichung des Teilsatzes «... sofern sie nicht aktiv mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten» um die Festlegung eines Automatismus. Das sind die zwei Punkte.

Zum ersten Punkt. Der Antrag der SP-Fraktion bringt nach Ansicht der Regierung die gewünschte und auch notwendige Klärung zum Zeitpunkt des verlangten Leistungsaufschubs. Das hat wirklich nichts mit der Autonomie der Gemeinden zu tun. Wenn Sie es so lassen, wie es jetzt steht, heisst es ja: Für Versicherte, die vom Versicherer betrieben werden. Was heisst das genau? Diese Formulierung ist nach Ansicht der Regierung unklar. Was bedeutet «betrieben werden» in zeitlicher Hinsicht? Ist es der Zeitpunkt der Einreichung des Betreibungsbegehrens oder der Zustellung des Zahlungsbefehls oder des Fortsetzungsbegehrens oder des Verlustscheins oder irgendwann zwischendrin? Mit diesen Fragen zeigt der Gesundheitsdirektor schon auf, dass dieser Antrag wirklich gut ist, weil er die Klärung des gewünschten Zeitpunkts bringt.

Die Streichung von «sofern sie nicht aktiv mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten» hat die Regierung auch intensiv diskutiert. Sie schliesst sich dem Antrag der SP-Fraktion auch in diesem Punkt an. Wir machen einfach darauf aufmerksam, dass es dann ein Automatismus ist. Wenn wir dann noch berücksichtigen, dass bei § 11 Abs. 1<sup>bis</sup> beim Prämienverbilligungsgesetz die Gemeinden dann bei den Leuten, die auf der Liste sind, für sie stellvertretend Gesuche einreichen können, dann erwartet die Regierung einfach eine Zurückhaltung der Handhabung von Seiten der Gemeinde. Joachim Eder sagt das zuhänden der hier anwesenden operativen und strategischen Organe der Gemeinden. Das ist ein Wunsch und eine Empfehlung der Regierung – mehr können wir nicht tun. Fazit: Die Regierung schliesst sich vollumfänglich dem Antrag der SP-Fraktion an und macht dem Rat beliebt, ihn zu unterstützen und nicht an der Fassung der 1. Lesung festzuhalten.

- Der Rat schliesst sich mit 62:6 dem Antrag der SP-Fraktion an.
- Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 69:2 Stimmen zu.

**255 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1)  
(Umsetzung der ZGB Revision vom 19. Dezember 2008 [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] im Kanton Zug)**

**Traktandum 7** – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 2036.1 – 13731), der Kommission (Nr. 2036.3 – 13874) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 2036.4 – 13875).

Markus **Jans** weist darauf hin, dass es beim vorliegenden Geschäft – wie bei anderen auch – um politische, finanzpolitische und strategische Überlegungen geht. Zusätzlich geht es hierbei auch um Menschen, die Unterstützung und Hilfe benötigen. Es geht um Menschen, die in aller Regel nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen und daher unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Gemäss Medienmitteilung des Bundesrats vom 12. Oktober 2011, hat dieser die Gesuche der Kantone Zürich, Waadt und Graubünden abgelehnt, das Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts um ein Jahr zu verschieben. Er will damit nicht jene Kantone benachteiligen, die darauf vertrauten, dass das Gesetz per 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Wie auch immer der Kantonsrat heute entscheidet, müssen ab 1. Januar 2013 sämtliche Massnahmen nach diesem Gesetz nach neuem Recht gesprochen werden.

Beim vorliegenden Geschäft müssen drei politische Grundsatzfragen beantwortet werden: Eintreten auf die Vorlage, Angliederung der Fachbehörde und Angliederung eines Mandatsführungszentrums.

*1. Eintreten auf die Vorlage.* Es wurde in der Kommission mit 14:0 Stimmen beschlossen. Alle waren sich einig, dass Anpassungen an das Bundesrecht notwendig seien.

*2. Angliederung der Fachbehörde beim Kanton.* Wie sie aus dem Bericht entnehmen können, gab diese Frage in der Kommission viel zu diskutieren. Mit Stichtentscheid des Präsidenten wurde schliesslich der Antrag des Regierungsrats, die Fachbehörde beim Kanton anzusiedeln, angenommen. Nachfolgend deshalb je drei Argumente, die für eine kantonale und eine gemeindliche Angliederung der Fachbehörde sprechen.

Für die Angliederung der Fachbehörde beim Kanton sprechen die folgenden Argumente:

- Fachbehörden auf Gemeindeebene sind keine realistischen Varianten.
- Die Gemeinden hätten zu wenige Fälle, um eine konstante Praxis zu entwickeln.
- Eine Fachbehörde für rund 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner ist als Gröszenordnung ideal und wird auch von schweizerischen Fachorganisationen empfohlen.

Für die Angliederung der Fachbehörde bei den Gemeinden sprechen die folgenden Argumente:

- Zentrale Lösungen sind nicht immer besser als dezentrale. Oft werden sie teurer und die Gemeinden haben keinen Einfluss mehr auf die zu erbringende Leistung.
- Die Gemeinden stehen den Bürgerinnen und Bürger näher als eine kantonale Behörde.
- Es müssen nicht zwingend 22 Fachbehörden (Einwohner- und Bürgergemeinden) eingesetzt werden. Die Gemeinden können sich sehr wohl auf eine oder zwei Fachbehörden einigen (Zweckverband).



3. *Angliederung der Mandatsführung.* Auch diese Frage wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Das Resultat fiel aber mit 10:4 für eine Angliederung der Mandatsführung auf Gemeindeebene klar aus.

Der Mehrheit der Kommission war es ein wichtiges Anliegen, dass die Gemeinden nicht gänzlich aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Es gehe nicht an, dass sich die Gemeinden bei allen möglichen Gelegenheiten auf die Gemeindeautonomie berufen, aber bei einer solch wichtigen Aufgabe aus finanzpolitischen und anderen Gründen sich dem Kanton in die Arme werfen. Weiter wird befürchtet, sollten die Gemeinden aus der Pflicht zur Mandatsführung entlassen werden, kaum noch private Mandatspersonen gefunden würden. Das wiederum würde bedeuten, dass mehr Berufsbeiständinnen und -beistände ernannt werden müssten, was die Kosten stark erhöhen würde. Die Gemeinden seien zudem näher bei den Bürgerinnen und Bürger, was für die Betreuung der betroffenen Personen einfacher sei und die Wege verkürze. Wichtig war der Kommission aber auch festzuhalten, dass mit dem Entscheid die Mandatsführung bei den Gemeinden zu belassen, nicht 22 Mandatsführungszentren mit Kleinstpensen installiert werden sollten. Es war der ausdrückliche Wille der Kommission, dass sich die Gemeinden auf eines bis maximal drei Mandatsführungszentren beschränken.

Für ein kantonales Mandatsführungszentrum wurde ins Feld geführt, dass dies fachlich und organisatorisch die einfachste Lösung sei. Dabei bleibt die fachliche und administrative Aufsicht auf eine Behörde beschränkt. Ein kantonales Mandatsführungszentrum sei zudem die kostengünstigste Lösung.

Mit dem Entscheid der Kommission, die Mandatsführung auf kommunaler Ebene anzusiedeln, mussten § 46 und § 47 teilweise neu formuliert und angepasst werden. Der Kommissionspräsident wird sich dazu in der Detailberatung noch äussern. Alle übrigen Paragraphen wurden von der Kommission zustimmend zur Kenntnis genommen. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der Vorlage mit 8:5 Stimmen zu. Der Votant dankt dem Rat, wenn er den gut begründeten Anträgen der Kommission Folge leistet.

**Gregor Kupper:** Wieder einmal zwingt uns Bundesrecht, ein in unserem Kanton an sich nicht schlecht funktionierendes System umzubauen. Diesmal geht es um die Vormundschaftsbehörde, neu Erwachsenen- und Kinderschutzrecht. Die Stawiko hat sich mit dieser Vorlage intensiv in Anwesenheit der Direktorin des Innern auseinandergesetzt. Wir waren also gut beraten, wenn es um Detailfragen dieser Vorlage ging. Es ergibt sich schon aus dem Votum des Kommissionspräsidenten, dass sich die Diskussionen auch in unserer Kommission vor allen Dingen auf drei Themen beschränkten. Es war die Ansiedlung der Fachbehörde und der Mandatsführung und dann natürlich auch um die finanziellen Auswirkungen. Der Stawiko-Präsident möchte zu den drei Themenblöcken kurz Stellung nehmen.

In der Stawiko gab die Fachbehörde an sich nicht wahnsinnig viel zu reden. Wir waren uns schnell einstimmig einig, dass sie beim Kanton angesiedelt werden soll. Mehr zu reden gab uns die Mandatsführung. Was dafür und dagegen spricht, hat der Vorredner schon wiedergegeben. Die Stawiko hat sich schliesslich dafür ausgesprochen, die Mandatsführung beim Kanton anzusiedeln. Der Votant möchte das kurz begründen, Sie können das auch im Stawiko-Bericht auf S. 2 nachlesen.

Wir waren überzeugt, dass die einheitliche Qualität der Abläufe durch eine Organisation beim Kanton besser sichergestellt ist. Administrativ und finanziell ist es sicher eine sinnvollere Lösung, als wenn wir ein oder mehrere Zentren haben. Das gibt ja von ein bis 22 entsprechenden Mandatsführungszentren. Der Kanton ist zweifellos besser in der Lage, qualifiziert gut aufgestellte Personen für diese

Behörde anzustellen, wenn er das koordiniert tun kann. Die Bürgernähe, die immer wieder ins Feld geführt wird, ist in Frage zu stellen, werden doch heute schon in einzelnen Gemeinden solche Mandate sogar ausserkantonale vergeben. Also ist die Nähe zum Bürger in diesem Fall bereits heute in Frage zu stellen. Und dann haben sich nicht zuletzt auch sämtliche Gemeinden in den Vernehmlassungen für eine kantonale Lösung ausgesprochen. ZFA definiert klar, dass Verantwortung, Zuständigkeit und Finanzierung immer bei einer Körperschaft angesiedelt werden sollen. Hier ist der Kanton in der Verantwortung. Mit der Fachbehörde ist er zuständig, dann soll er auch die Finanzierung übernehmen. Und schliesslich hat uns der Regierungsrat schon 2009 informiert bei der Beantwortung einer Motion, dass er dann vorsieht, die Gemeinden diesbezüglich zu entlasten.

Zu den finanziellen Auswirkungen. Regierungsrat und Kommission machen in ihren Berichten relativ detaillierte Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage. Diese sind mit Vorsicht zu geniessen. Es geht darum, eine neue Organisation aufzubauen, um viele Unsicherheiten bei der Grösse der Organisationen. Es geht aber auch darum, dass wir ja heute überhaupt zuerst entscheiden müssen, wo diese Organisationen angesiedelt werden müssen. Der grösste Kostenblock werden die Personalkosten sein. In der Vorlage können wir lesen, dass für 2012 2,2 Mio. Franken für dieses Amt anfallen sollen. Bereits im Budget können wir feststellen, dass für 2012 nur noch 1,4 Millionen vorgesehen sind. Sie können daran also sehen, dass da noch Spielraum vorhanden ist und die Kosten sich sowohl nach oben wie nach unten bewegen können. Wobei wir von der Stawiko natürlich Wert darauf legen, dass sie sich nach unten bewegen.

Ab 2013 würde die Organisation, wie sie die Regierung vorschlägt, Kosten in der Grössenordnung von 4,3 Mio. Franken verursachen. Diese Kosten werden wir in Zukunft über den Leistungsauftrag und das Globalbudget steuern müssen und können. Es wird Aufgabe der zuständigen Delegation der Stawiko sein, hier genau hinzuschauen und das mitzuverfolgen. Wir haben der Direktorin des Innern bereits mitgegeben, dass wir erwarten, dass da nicht Personalstellen quasi auf Vorrat geschaffen werden, sondern dass man pragmatische Lösungen ins Auge fasst.

Nochmals zurück zum Mandatsführungszentrum. Die Stawiko beantragt einen neuen Abs. 2 bei § 46 des Gesetzes. Sie können das auf der letzten Seite des Stawiko-Berichts nachlesen. Bei der Formulierung ist eines ganz wichtig. Es ging uns darum, auch sicherzustellen, dass primär für die Betreuung Privatpersonen eingesetzt werden. Und nur wenn das nicht möglich ist, entsprechende Fachleute beizuziehen. Privatpersonen haben den Vorteil, dass sie einesteils näher bei der betroffenen Person sind und dass es auf der anderen Seite selbstverständlich für das Gemeinwesen die kostengünstigste Lösung ist.

Die Stawiko beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung – bei § 46 mit 4:0 bei 2 Enthaltungen Zustimmung zum Vorschlag der Stawiko.

Hubert **Schuler** legt zuerst seine Interessenbindung offen. Er ist Leiter des Sozialdienstes und dadurch auch Leiter der Kinderschutzgruppe Baar. Das ist ein Angebot, welches nur die Gemeinde Baar anbietet. Und er ist auch Amtsvormund und -beistand mit ca. acht Mandaten.

Bei dieser Vorlage geht es hauptsächlich um zwei Punkte, welche politisch diskutiert und entschieden werden müssen. Die SP ist für Eintreten auf die Vorlage. Dabei geht es nicht nur darum, dass der Kanton Zug diese Gesetzesanpassung machen muss, sonst erfolgt Notrecht, sondern es ist auch sinnvoll, dass die Laiengremien in den meisten Gemeinden abgelöst werden können. Die SP ist für den Vorschlag der Regierung, welcher mittels Stichentscheid des Kommissionspräsi-

dentem auch von der vorberatenden Kommission und der Stawiko unterstützt wird. Es macht aus verschiedensten Gründen keinen Sinn, wenn mehrere Fachbehörden im Kanton Zug installiert würden. Wir gehen davon aus, dass die bürgerliche Mehrheit des Kantonsrats dies ebenfalls so sieht und deshalb verzichtet der Votant auf weitere Ausführungen dazu.

Beim Mandatszentrum sieht es anders aus. Hier gibt es auf beiden Seiten gute Gründe, wo dieses oder diese Zentren geführt werden sollen. Für die Gemeinden sprechen die bestehende Organisation und allenfalls die nötige Distanz auch für die Betroffenen. Es kann Situationen geben, in welchen es sehr sinnvoll ist, wenn die Betreuungsperson der zu betreuenden Person erklären kann, dass das Mandatsführungszentrum nicht im gleichen Haus wie die Fachbehörde ist. Andersherum erklärt, entsteht eine gewisse Entspannung, wenn Entscheidung und Führung nicht im gleichen Haus stattfindet. Sollten die Gemeinden weiterhin für die Mandatsführung zuständig sein, dann muss im Gesetz unter § 46 neu eine klare Beschränkung auf maximal drei solche Zentren aufgeführt werden. Dabei muss auch genügend Fachpersonal zur Verfügung gestellt werden können.

Auf der anderen Seite ergeben sich bei einem Mandatsführungszentrum durch den Kanton auch wertvolle Synergien. Der Fachaustausch zwischen den Mandatsführenden kann professionell organisiert werden. Die Verfügbarkeit und damit die gezielte Zuteilung für die Mandate kann bewusster vollzogen werden. Diese Vorteile kommen jedoch erst zum Tragen, wenn das Mandatsführungszentrum personell ausreichend ausgestattet wird. Hier darf nicht knausrig gehandelt werden, denn dies wäre auf Dauer kontraproduktiv.

Bei beiden Punkten ist die Kostenfrage ebenfalls ein Argument. Sicher könnte sich der Kanton Geld ersparen, welches dann die Gemeinden in die Hand nehmen müssten. Wenn aber das «Kässelidenken» weggelassen wird, sollte diejenige Variante gewählt werden, welche über das ganze Vorhaben am günstigsten ist. – Die SP unterstützt unter Einbezug dieser Überlegungen die Variante Mandatsführungszentrum beim Kanton.

Esther **Haas** hält fest, dass die AGF eine ganzheitliche kantonale Lösung befürwortet. Diese bringt eine Kostenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton, aber für den Steuerzahler spielt es keine Rolle, ob es der Kanton oder die Gemeinde bezahlt. Die Steuerzahlenden und die Betroffenen können zur Recht erwarten, dass sich der Kanton optimal organisiert und seine Aufgaben effizient und effektiv wahrnimmt. Diese Kostenverschiebung ist die kostengünstigste, effizienteste und für die Betroffenen sinnvollste Variante. Die Zentralisierung geschieht ja vorwiegend aus Vorgaben der ZGB-Revision. Dort wird die Installierung einer interdisziplinären Fachbehörde gesetzlich festgehalten; diese bekommt unter anderem die Aufgabe, über sämtliche behördlichen Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz massgeschneidert zu befinden. Die Komplexität der Fälle erfordert spezifische Fachkenntnisse und auch eine rund um die Uhr Erreichbarkeit. Damit sich eine konstante Praxis entwickeln kann, braucht es bei der Mandatsführung durch Fachpersonen eine gewisse Anzahl Fälle und die Möglichkeit des Austausches unter den Fachpersonen. Schon heute beklagen die Gemeinden die Schwierigkeit, Personal zu finden. Bereits heute werden zum Teil Personen aus Sursee im Auftragsverhältnis angestellt. Das kann es doch nicht sein.

Auch wenn sich einzelne Gemeinden zu Mandatsführungszentren zusammenschliessen, kann die geeignete Grösse nur erreicht werden, wenn es ein gemeindliches Mandatsführungszentrum geben würde. Ansonsten entstehen nur ineffiziente Schnittstellen. Einsetzung, Betreuung und Anweisungen der mandatsführenden

Personen erfolgen jedoch durch die kantonale Fachbehörde. Auch die Ablegung der Rechenschaftsberichte hat an die kantonale Fachbehörde zu erfolgen. Dann kann dies genauso gut der Kanton führen.

In der Kommission wurde verschiedentlich die Befürchtung geäußert, dass bei einer kantonalen Lösung die so wichtigen privaten Mandatsträger und -trägerinnen nicht mehr beibehalten werden können. Dem ist aber nicht so; selbstverständlich würden diese weiterhin rekrutiert werden. Inskünftig werden allerdings aufgrund des Bundesrechts an die Mandatsträgerinnen noch höhere Anforderungen gestellt werden, insbesondere in der Rechnungsführung und in der Verfügbarkeit von Zeit. Die schon heute schwierige Suche nach geeigneten privaten Mandatsträgerinnen wird dadurch bestimmt nicht einfacher. Dies unabhängig davon, ob der Kanton oder die Gemeinden für die Mandatsführung zuständig sind. Die Votantin selbst hat eine behinderte Schwester. Das Mandat wird von ihrem Bruder geführt. Glauben Sie allen Ernstes, dass ihr Bruder das Mandat nicht mehr führen würde, nur weil der Kanton neu Fachbehörde wird? Ein solches Verhalten wäre vor allem für ihre behinderte Schwester nicht nachvollziehbar, völlig unverständlich.

Noch etwas zum Stellenbedarf: Es war immer wieder zu hören, dass die vom Regierungsrat beantragte Fünferbehörde zu hoch seien. Die neuen Zusatzaufgaben wie das Finden von massgeschneiderten Lösungen oder der Pikettdienst rund um die Uhr lassen gar keine kleinere Besetzung zu. Die Spruchbehörde selbst ist, je nach Geschäft eine Person oder in der Regel eine Dreierbesetzung. Es gibt jedoch auch Ferien, Nächte und Wochenende abzudecken.

Wir von der AGF fänden es ausserordentlich bedauerlich, wenn wesentliche Aspekte der Vorlage aus parteipolitischen Überlegungen oder um den Gemeinden eins auszuwischen gekippt würden. Dieses Vorgehen würde nicht nur ineffizienteren Lösungen sondern auch teureren Lösungen den Vorzug geben. Vor diesem Hintergrund bittet Esther Haas den Rat, dem Vorschlag der Regierung Folge zu leisten. Die Betroffenen Menschen werden es Ihnen danken!

Manuel **Brandenberg** hält fest, dass die SVP-Fraktion diese Vorlage intensiv diskutiert hat und dem Rat einen Nichteintretensantrag stellen möchte. Er hofft, dass der Rat ihm zuhört, auch wenn offenbar die Meinung in der Mitte jetzt gekippt ist. Wir gingen davon aus, dass es hier tatsächlich eine ernsthafte Debatte geben könnte und die Mitte – insbesondere die CVP, welche in der Kommission noch sehr kritisch gegenüber einer Zentralisierung war – uns ein wenig helfen würde.

Zu unseren Argumenten. Der Entwurf des Regierungsrats für die Änderung des Gesetzes sieht wie gesagt das Konzept einer zentralen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für den ganzen Kanton Zug vor, welche der DI als Aufsichtsbehörde unterstellt ist. Die SVP-Fraktion ist gegenüber Zentralisierungen von Zuständigkeiten, welche die Autonomie der Gemeinden beschneiden und das Gebot der Subsidiarität ausser Acht lassen, grundsätzlich skeptisch. Mit den Gemeinderäten werden ja die Exekutivmitglieder der Gemeinden gefragt und nicht die Leute, die Bürger. Also muss man auch diese Aussage etwas relativieren.

Für die SVP ist es unbestritten, dass das Bundesrecht neu eine Fachbehörde als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorschreibt. Ebenso unbestritten ist es für die SVP aber, dass die Autonomie der Kantone nach wie vor gegeben ist, ob sie diese Fachbehörde auf Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- oder Regionsebene ansiedeln wollen. Das steht auch so in der Botschaft des Bundesrats vom 28. Juni 2006. Die SVP Kanton Zug und die Fraktion könnten sich vorstellen, dass beim Kanton ein Pool von Fachleuten, welche auch vom Kanton finanziert würden, verfügbar gehalten wird, aus welchen die Gemeinden, die grundsätzlich zuständig bleiben, wenn

sie in vormundschaftlichen Belangen entscheiden müssen, zurückgreifen könnten, damit das bundesrechtliche Erfordernis der Fachbehörde auch erfüllt ist. Dieses Erfordernis der interdisziplinären Fachbehörde wird im Übrigen auch durch den regierungsrätlichen Entwurf selber sehr stark relativiert, denn er sieht eine ganze Reihe von Geschäften vor, bei welchen die Behörden mit Einzelzuständigkeit eines Mitglieds entscheiden können, womit per se keine Interdisziplinarität im Sinne einer Fachbehörde gegeben ist. Es handelt sich dabei um 23 verschiedene Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes, welche mit Einzelzuständigkeit entschieden werden können.

Ein weiterer Grund für die Beibehaltung der Zuständigkeiten der Gemeinden könnte auch darin liegen, dass die Bürgergemeinden weiterhin für die an ihrem Heimatort wohnenden Gemeindebürger zuständig blieben. Es sollte ja auch nicht verkannt werden, dass der Aufgabenbereich der Bürgergemeinden zusehends schmaler wird und dadurch deren Berechtigung als eigenständige Gemeinde nach und nach in Frage gestellt werden könnte. Immerhin sieht ja das Gemeindegesetz die Möglichkeit vor, dass Bürgergemeinden in die Einwohnergemeinde integriert werden. Der Votant verweist auf § 126 des Gemeindegesetzes. Wenn die Bürgergemeinde nun eine weitere Aufgabe verliert durch diese Zentralisierung der Vormundschaftsbehörde, ist das ein weiteres Argument, ihre Berechtigung in Frage zu stellen.

Aus den erwähnten Gründen (schonende Rechtsausübung, Bürgernähe, das Prinzip der Subsidiarität, der Dezentralisierung und der Gemeindeautonomie) beantragt die SVP-Fraktion gemäss Fraktionsprotokoll einstimmig, die Vorlage im Sinne ihrer Erwägungen zu überarbeiten und einen Vorschlag zu unterbreiten, welche die grundsätzliche Kompetenz für Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz weiterhin bei den Gemeinden belässt. Wie gesagt, die Gemeinden könnten unter Umständen auf einen Pool zurückgreifen von Fachleuten, die beim Kanton angesiedelt sind. Es wäre auch denkbar, dass die Gemeinden Zweckverbände machen, dass dann vielleicht drei Mandatszentren bestünden, Ennetsee, Berg und hier in der Ebene. Ob Zug und Baar dann zusammenspannen würden, kann man ja noch offen lassen, das ist den Gemeinden zu überlassen. Das wäre eine Möglichkeit, die das Gemeindegesetz ja bereits vorsieht.

Noch etwas zu den Ausführungen von Gregor Kupper. Er hat zu Recht gesagt, es sei eigentlich im Kanton Zug jetzt ein funktionierendes System bei der Vormundschaftsbehörde der Fall. Und das Bundesrecht rede halt jetzt wieder einmal drein. Das ist natürlich so. Wenn wir bei einer Dezentralisierung bleiben, strapazieren wir dieses funktionierende System eigentlich sehr wenig, weil wir im Grundsatz bei dem bleiben, was eben heute funktioniert.

Auch das Argument der Bürgernähe kann man nicht einfach relativieren und sagen: Die haben ja da in einer Gemeinde schon jemanden aus Sursee, der die Mandate führt, das ist ja auch nicht mehr bürgernah. Entscheidend ist auch die Entscheidungskompetenz, die bürgernah sein soll. Und bei unserem Vorschlag ist eben die Entscheidungskompetenz der Fachbehörde weiterhin grundsätzlich die Gemeinde oder ein Zweckverband und nicht ein zentralisiertes Amt bei der DI. Deshalb würden wir sehr empfehlen, das nochmals zu überdenken. Und der Votant möchte den Rat bitten, dem Nichteintretensantrag zuzustimmen. Die Zeit ist ein Faktor, das ist richtig. Das Bundesrecht schreibt vor, dass wir 2013 bereit sein müssen. Manuel Brandenberg glaubt aber nicht, dass der Bund – sollten wir diese Frist nicht einhalten – dann eine eidgenössische Intervention oder eine Bundesexekution auffahren wird. Er kann sich das nicht vorstellen und er möchte deshalb bitten, dem Antrag der SVP zuzustimmen.

Monika **Weber** hält fest, dass die FDP-Fraktion klar der Meinung ist, dass die neu zu gestaltende Fachbehörde beim Kanton angegliedert werden muss. Unser Kanton Zug ist zu klein, um mehrere regionale Stellen fachlich und wirtschaftlich sinnvoll zu führen. Der Kanton Zug mit ca. 115'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und 22 Einwohner- und Bürgergemeinden kann die Anforderung des neuen Bundesrechtes nur durch Zentralisierung und Bildung einer Behörde ökonomisch und professionell umsetzen.

Intensiver wurde in der Fraktion die örtlich richtige Ansiedelung der Mandatsführung thematisiert. Die Befürchtung der vorberatenden Kommission, dass die Rekrutierung von Privatpersonen für ein Mandat schwieriger werde, wenn die Koordination nicht mehr bei den Gemeinden angesiedelt ist, wurde aufgegriffen. Bereits heute stammen offensichtlich viele private Beistände aus dem persönlichen, familiären Umfeld des Mündels. Daran sollte sich auch zukünftig wenig ändern, unabhängig davon, ob die Mandatsführung kommunal oder kantonal organisiert wird. Darum erwartet die FDP-Fraktion, dass die wichtige private Mandatsführung gemäss Stawiko-Antrag zu § 46 Abs. 2 mit grösster Sorgfalt und Aufmerksamkeit betreut wird. Die gewünschte Nähe einer weiterhin gemeindlichen Organisation entspricht bereits heute nicht mehr überall der Realität. Einige Gemeinden im Kanton Zug beauftragten, auch im Hinblick auf die vorliegende Revision, bereits heute externe Mandatsführungen für komplexe Aufträge.

Ein weiteres Plus sind die Ressourcen für die Mandatsführung und die administrative Unterstützung, welche so an einem Ort zusammengefasst werden können. Die Qualität der Betreuung sowie die organisatorischen Abläufe garantieren somit eine Einheit. Diese ist nebst Professionalisierung und Effizienzsteigerung die einfachste und auch zahlbarste Lösung. Darum stimmten alle anwesenden FDP-Fraktionsmitglieder, auch die der vorberatenden Kommission, letztendlich der kantonalen Mandatsführung zu.

Durch die Aufgabenübertragung an den Kanton werden die Gemeinden personell und finanziell stark entlastet. Die FDP will ein Auge darauf halten, dass die buchhalterisch frei werdenden Stellenprozente nicht einfach durch neu definierte Aufgaben in den Gemeinden aufgesogen werden. Innerhalb der Neugestaltung des ZFA wurden den Gemeinden nicht nur finanzielle Aufgaben auferlegt, sondern wie im vorliegenden Fall auch Entlastungen in Aussicht gestellt. Wir können doch nicht irgendwelche Mischlösungen schaffen, welche auf der einen Seite den Gemeinden die administrative und finanzielle Verantwortung übergeben und auf der anderen die Führungsverantwortung beim Kanton belässt. Deshalb ist die FDP-Fraktion grossmehrheitlich dafür, die Organisation der Fachbehörde sowie auch die Mandatsführung dem Kanton zu übergeben.

Pirmin **Frei** weist darauf hin, dass das vorliegende Geschäft kein beliebiges organisatorisches Sachgeschäft ist. Es stellen sich, vor allem dann in der Detailberatung, heikle politische Grundsatzfragen im Verhältnis zwischen Privaten und dem Staat und zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Das Geschäft errang bereits im letzten Sommer mediale Aufmerksamkeit und zeitweise warf es über Gebühr emotionale Wogen. Lassen wir das hinter uns! Es ist wichtig, dass wir als Rat nüchtern und sachlich an das Geschäft herangehen, dass wir – ungeachtet des Zeitdrucks, den uns der Bund auferlegt – nach der besten Lösung für die Betroffenen suchen und dass wir politische Überzeugungen einfliessen, aber parteipolitisch motivierte Pfeile im Köcher lassen.

Wir haben es gehört: Der Bund macht im Bereich Erwachsenen- und Kinderschutz neue gesetzliche Vorgaben, wenige, aber klare und vor allem kantonal verbindli-

che. Die Kantone haben einen Spielraum, wie sie sich organisieren wollen. Soweit ersichtlich nutzen die Kantone diesen Spielraum – Föderalismus sei Dank – auch aus. Uns bleibt also gar nichts anderes übrig, als uns heute mit dem Geschäft zu befassen. Denn wenn wir nicht eintreten oder es zurückweisen, stehen wir irgendwann im nächsten halben Jahr wieder hier und werden wiederum über das gleiche Geschäft befinden. Das ist die Überzeugung der CVP; sie wird auf das Geschäft eintreten. In der Detailberatung werden wir dann unsere eigenen Überzeugungen einfließen lassen.

Ein Wort noch zu Manuel Brandenburg. Der Votant staunt schon ein wenig. Wir waren gemeinsam in dieser Kommission. Wir sind mit 14:0 eingetreten. Und Pirmin Frei verrät kein Kommissionsgeheimnis, wenn er feststellt, dass auch Manuel Brandenburg und die SVP darauf eingetreten sind. Jetzt verlangt er Nichteintreten, macht aber trotzdem Vorschläge, wie es sein müsste. An sich stellt er einen Rückweisungsantrag. Der Votant staunt und er staunt auch, dass heute eine Bundesrechtsregelung kritisiert wird, die seinerzeit auch von der SVP im eidgenössischen Parlament unterstützt wurde.

Eusebius **Spescha** weist darauf hin, dass Manuel Brandenburg vorschlägt, dass wir hier eine Diskussion führen sollen. Gleichzeitig stellt er aber den Antrag, nicht einzutreten. Diese Logik versteht der Votant nicht ganz – sollen wir jetzt diskutieren oder nicht eintreten? Seiner Ansicht müssen wir eintreten, um diese Diskussion zu führen.

Es geht bei diesem Erwachsenenschutzrecht um einen sehr sensiblen Rechtsbereich. Es geht darum, dass wir Menschen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, tatsächlich diesen Schutz auch zukommen lassen. Und dieser Schutz kann durchaus auch ein Schutz vor Behördenwillkür sein. Eusebius Spescha hat in den letzten Jahren Einiges zur Kenntnis genommen, was Vormundschaftsbehörden in früheren Jahrzehnten an Willkür beispielsweise bei Verdingkindern angerichtet oder zumindest zugelassen haben. Die Revision des Erwachsenenschutzrechts war überfällig. Alle, die dieses Recht anwenden mussten, haben dies immer wieder feststellen können. Die beiden Bundesparlamente haben dies angepackt und ein sehr gutes Recht geschaffen.

Entscheidend – wie in allen Rechtsbereichen – ist aber nicht nur das Recht an sich, sondern die Umsetzung. Da lässt das Bundesrecht tatsächlich den Kantonen einen gewissen Freiraum, setzt aber qualitative Leitplanken. Dies ist wichtig. Wir haben es im Vormundschaftsbereich nicht nur, aber auch mit ausserordentlich komplexen Situationen und Fällen zu tun, mit Fällen, bei denen vermehrt auch die Öffentlichkeit kritisch auf die Behördentätigkeit schaut. Wenn Sie die Medienberichterstattung der letzten Jahre anschauen, können Sie sich durchaus schnell in Erinnerung rufen, dass es schweizweit eine ganze Reihe von Fällen gegeben hat, wo eben die Behördentätigkeit sehr kritisch angeschaut wurde. Und hier ist es eben nicht richtig zu sagen: Es hat eigentlich gut funktioniert. Das ist nur eine Teilwahrheit. Natürlich ist es so, dass in vielen nicht besonders speziellen Situationen die heutige Organisation über die Gemeinden gut funktioniert hat. Aber wir wissen auch, dass in den speziellen und schwierigen Fällen, beispielsweise in komplexen Kindesrechtsituationen, die Behörden in der heutigen Organisation immer wieder an den Rand ihrer Möglichkeiten gekommen sind. Und der Votant sagt das als jemand, der selber Mitglied einer Vormundschaftsbehörde war und mehrere Jahre eine Vormundschaftskommission präsidiert hatte. Er wäre in den schwierigen Fällen sehr froh gewesen, er hätte diese in einer interdisziplinären Fachbehörde dis-

kutieren können. Und von daher ist es eben richtig, dass wir diese Organisation anschauen und zu neuen Lösungen kommen.

Bezüglich Privatpersonen als Mandatsträger. Selbstverständlich ist es so, dass dies wünschenswerte Lösungen sind. Auch heute noch in sehr vielen Fällen, wo es z.B. um ältere Menschen geht, die langsam dement werden, wo es um Behinderte geht, die nicht selber für sich sprechen können, ist es fast immer so, dass man im Umfeld dieser Person Menschen findet, Angehörige, die bereit sind, diese Mandate zu übernehmen. Das soll auch in Zukunft so sein. Das neue Bundesrecht sieht da sogar neue und bessere Möglichkeiten vor, wie z.B. Menschen, die mit einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung selber Leitplanken setzen können, wie die Vertretung z.B. von Ehegatten einfacher geregelt sein kann als heute.

Wir haben es aber auch heute und in Zukunft mit absolut schwierigen komplexen und schwierigen Situationen zu tun, die tatsächlich auch ein bestimmtes Fach-Know-how erfordern und wo Privatpersonen überfordert sind. Da geht es nicht nur immer um personell schwierige Situationen, sondern Eusebius Spescha erinnert sich aus seiner Vormundschaftstätigkeit auch an z.B. sehr komplexe Vermögenssituationen, welche nur durch Fachleute aus dem Vermögensbereich bewältigt werden konnten.

Noch zu zwei Punkten. Es geht hier nicht primär um die Frage Zentralisierung oder nicht. Das ist eigentlich eine falsche Fragestellung. Sondern es geht heute darum, Lösungen zu treffen, bei denen tatsächlich interdisziplinäre Fachbehörden die Verantwortung übernehmen können und auch dafür gerade stehen sollen. Und da ist halt nun einmal einfach so, dass eine gemeindliche Lösung so nicht funktioniert. Diese Lösung aus dem Hosensack von Manuel Brandenburg, dass da ein Pool von Fachleuten zur Verfügung stehen soll, der dann die Behörden beraten würde, ist einfach in sich falsch. Die Behörde selber muss interdisziplinär zusammengesetzt sein und die Urteile fällen. Da kann sie sich nicht einfach auf Fachleute abstützen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der Bundesgesetzgeber war ja da tatsächlich einmal sehr im Konsens über alle Parteien hinweg und hat den 1. Januar 2013 verbindlich festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt müssen die neuen Fachbehörden die Verantwortung übernehmen. Da gibt es keinen Spielraum. Wenn wir nicht hier im Kantonsrat unsere Verantwortung als Gesetzgeber übernehmen, wird die Regierung Ersatzrecht sprechen müssen. Das sollte auch der SVP bekannt sein.

Eusebius Spescha beantragt also, auf die Vorlage einzutreten und dieses Geschäft ausführlich und klar zu diskutieren und zu verabschieden.

Manuel **Brandenburg** hält fest, dass der Nichteintretensantrag gestellt wurde, weil wir der Meinung sind, dass dann eine neue Vorlage rasch kommt, auf die wir dann natürlich eintreten werden. Und diese neue Vorlage muss gar nicht alles über den Haufen werfen, sie soll einfach die Dezentralisierung und die Zuständigkeit der Gemeinden vorsehen. Das macht schon Sinn, was die SVP hier gemacht hat. Und wenn wir in der Kommission für Eintreten waren, dann war das natürlich vor allem deshalb der Fall, weil wir glaubten, es komme dann zu einer Rückweisung nachher in der Diskussion. Dazu ist es nicht gekommen. Deshalb fangen wir hier jetzt gleich beim Eintreten an, damit wir nicht unnötig Zeit verlieren. Wenn die CVP nachher einen Rückweisungsantrag bringt, dogmatisch vollständig richtig und sauber, wie das Pirmin Frei dargelegt hat, werden wir ihn natürlich unterstützen. Erstaunt hat den Votanten natürlich auch, wie gut dieser dokumentiert ist über die Vorgänge in der SVP Schweiz. Das ist für uns natürlich schön, wenn die CVP sich derart mit uns befasst. Das ehrt uns, vielen Dank.



Noch ein Wort zu Eusebius Spescha. Ein solcher Pool von Fachleuten beim Kanton ist schon möglich. Wenn die dann im Einzelfall in die gemeindliche Vormundschaftsbehörde integriert werden und in diesen Einzelfällen funktional dann auch behördlich tätig sind, ist das denkbar.

Eugen **Meienberg** nimmt es vorweg: Mit der Aufgleisung dieses Geschäfts, der Behandlung durch die DI und schlussendlich mit dem vorliegenden Resultat ist er weder glücklich noch einverstanden. Nun möchte er einige Zitate zum Besten geben. «Wir sind mit dem System und damit dem Grundkonzept der Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzgesetzes im EG ZGB nicht einverstanden. Überdies werden die Gemeinden grosse Aufgabenbereiche verlieren und weiter in ihrer autonomen Stellung und Aufgabenerfüllung geschwächt werden.» Der Votant zitiert aus der FDP-Vernehmlassungsantwort. «Zusammenfassend ist die FDP, die Liberalen des Kantons Zug, mit dieser Vorlage nicht einverstanden.» Eugen Meienberg kann den Rückwärtssalto mit Kapriolen der FDP-Fraktion überhaupt nicht nachvollziehen. Man kann argumentieren, man könne gescheiter und klüger werden. Hier hat aber die FDP-Fraktion den falschen Ort gewählt. Bitte überdenken Sie Ihren Entscheid nochmals! Der Votant ist nicht für ein Superamt beim Kanton. Da ist der Kommissionsvorschlag – in seiner Erinnerung auch von den FDP-Kommissionsmitgliedern unterstützt – noch das kleinere Übel. Er ist dezidiert der Meinung, dass diese Aufgaben bei den Gemeinden belassen werden sollen. Eine vornehme Aufgabe, welche weiterhin in den Händen der Gemeinden bleiben soll. Ansonsten machen wir einen weiteren Schritt in Richtung Verschiebung aller Aufgaben zum Kanton. Was folgt als Nächstes? Und welche Aufgaben bleiben wirklich noch bei den Gemeinden?

Ivo **Hunn** hält fest, dass die GLP für Eintreten auf die Vorlage und für Zustimmung ist. Sie unterstützt den Änderungsantrag der Stawiko. Die Gründe dafür: Der Kanton Zug hat die ideale Grosse für *ein* Mandatsführungszentrum und *eine* Fachbehörde. Von Fachorganisationen wird eine Behörde für rund 100'000 Einwohner und Einwohnerinnen empfohlen. Nur eine kantonale Lösung gibt eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grosse. Es ist die kostengünstigste und effizienteste Variante. Sie garantiert Fachkompetenz und eine konstante Praxis in den verschiedenen Fachgebieten. Dies hat eine hohe Rechtssicherheit zur Folge. Die Gemeindepräsidenten- und die Sozialvorsteherkonferenz unterstützen die kantonale Lösung. Mindestens neun kantonale Institutionen unterstützen die kantonale Lösung. Das Bundesrecht kann mit der vorliegenden Variante umgesetzt werden.

Bei § 46 Abs. 2 stimmt die GLP dem Antrag der Stawiko zu, da wir der Meinung sind, dass die Fachkompetenzen und das Engagement von Privatpersonen zwingend genutzt werden muss. Wir sind der Meinung, dass wir im Interesse der Sache und insbesondere aller hilfsbedürftigen Personen entschieden haben.

Philip C. **Brunner** ist jetzt etwas im Zwiespalt. Zuerst wollte er eigentlich mit Pirmin Frei ein wenig schimpfen und ihm sagen, den Nichteintretensantrag in der Kommission habe der Votant damals gestellt und ihn übrigens dann auch zurückgezogen. Das war unter der Prämisse, dass wir wirklich zu einer besseren und konstruktiven Lösung kommen. Es ist also nicht so, dass da irgendwelche Pfeile in seinem Köcher sitzen, mit denen wir auf jemanden zielen wollen. Uns geht es wirk-

lich um die Sache. Und der Votant steht voll hinter diesem Nichteintretensantrag. Gefreut hat ihn Eugen Meienberg, dass er das auch so sieht.

Stefan **Gisler** hofft, dass ihn Philip C. Brunner nach seinem Votum nicht loben wird. – Wie der Stawiko-Präsident und die FDP verweist der Votant auf unsere eigenen Grundsätze, die wir uns im Rahmen von ZFA und Aufgabenteilung gegeben haben. Aufgaben sollen entweder vollumfänglich beim Kanton oder bei den Gemeinden liegen. Und wir sollen keine Zwitter schaffen. Darum macht ein Split (Fachstelle beim Kanton, Mandatsstelle bei den Gemeinden) keinen Sinn.

Primär steht Stefan Gisler aber hier als Bürger der Stadt Zug und er will dem Rat aus der Bürgergemeinde berichten. Dies weil Manuel Brandenburg anzweifelte, dass die Bevölkerung hinter dieser Lösung stehe im Gegensatz zu den Exekutiven. Als Stadtbürger ist dem Votanten ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass auch die Bürgergemeinde Zug und somit auch der Bürgerrat geschlossen hinter dieser Vorlage steht. An der Bürgerversammlung vom Mai 2011 der Stadt Zug hat der für die Vormundschaft zuständige Bürgerrat Marc Siegwart (CVP) mittels einer Präsentation den Anwesenden 209 Stimmberechtigten – darunter der Votant – die Vorlage vorgestellt. Dabei hat er betont, dass alle Bürgergemeinden von Beginn weg mit in die Erarbeitung einbezogen waren. Dass sie in Kenntnis aller Varianten bezüglich Kompetenzzentrum und Mandatsführung waren. Dass sich zuerst die Expertenkommission einstimmig für die heute vorliegende regierungsrätliche Vorlage aussprach. Dass die Bürgerräte in einer Vorinfo dann orientiert wurden und in der offiziellen Anhörung der heute vorliegenden regierungsrätlichen Fassung zustimmten. Und dass sie darum auch in der Vernehmlassung der Vorlage zustimmten, und dies auch weiterhin tun. Und dass der Bürgergemeinde in dieser Phase zu keiner Zeit Misstrauen entgegengebracht wurde, die Aufgaben heute nicht gut zu erfüllen. Aber dass aufgrund der neuen Bundesvorgaben einfach die Zeit gekommen sei für eine Neuregelung eben auch inklusive Mandatsführung beim Kanton. Diese Ausführungen wurden vom Publikum mit einem offenen Szenenapplaus gewürdigt.

Es gibt offenbar eine Differenz zwischen Bürgergemeinden, Einwohnergemeinden, Gesamtregierung, Stawiko auf der einen Seite und einigen Kantonsräten auf der anderen Seite. Bemerkenswert ist ja, dass in allen Gemeinden die bürgerlichen Parteien zurzeit der Vernehmlassung die Mehrheit hatten. Offenbar gibt es auch einen innerparteilichen Konflikt. Darum appelliert Stefan Gisler an Sie – gerade als Gemeindevertreter im Kantonsrat – sich nicht gegen alle Gemeinden des Kantons zu stellen.

Thomas **Lötscher** steht es nicht zu, hier Lob und Tadel zu verteilen. Er überlässt das dem Samichlaus, der am 6. Dezember kommt. Aber doch noch etwas zu Eugen Meienberg. Ja, man kann klüger werden, manchmal muss man auch den Mut dazu haben. Selbstverständlich stuft die FDP die Gemeindeautonomie und die Subsidiarität auch sehr hoch ein. In der Vernehmlassung sind wir auch davon ausgegangen, dass die Gemeinden, insbesondere die Bürgergemeinden, diese Aufgaben bei sich behalten wollen. Diese Annahme war falsch, wie sich jetzt gezeigt hat. Es gibt also neue Voraussetzungen. Weiter sind wir davon ausgegangen, dass die Gemeinden tatsächlich näher bei diesen Klienten sind als der Kanton. Auch diese Annahme war falsch. Die Gemeinde Steinhausen hat das abdelegiert nach Sursee, Neuheim nach Kriens, Unterägeri nach Luzern. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, aber es zeigt, dass andere Voraussetzungen da sind als jene,

von denen wir ausgegangen sind. Und deshalb haben wir uns dann zu diesem Meinungswechsel entschieden.

Dazu kommt natürlich auch, dass wir in der Wirtschaft, wenn wir verschiedene Lösungen haben bei der Fragestellung nach Zentralisierung oder Dezentralisierung und feststellen, dass die Zentralisierung einfacher, kostengünstiger und weniger fehleranfällig ist, eben die Zentralisierung nehmen. Wichtig ist in diesem Bereich, wie sich das Ganze später personell und kostenmässig weiterentwickeln wird. Und da ist ganz klar die Erwartung auch von der FDP an die Regierung, dass die Übernahme dieser Verantwortung an den Kanton nicht zu einer Aufblähung des Apparats führt. Eine gewisse Aufblähung wird sich wahrscheinlich dadurch ergeben, dass die Anforderungen steigen, wenn der Bund mitredet. Aber auf der anderen Seite muss es bei den Gemeinden eine entsprechende Entlastung geben, wenn diese dann diese Mandate nicht mehr führen. Und da sind wir gehalten, eben auch als Vertreter der Gemeinden dort dafür zu schauen, dass es dann auch so gemacht wird. Fazit: Man kann klüger werden, packen Sie die Chance!

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, möchte zuerst etwas zum Vorgehen der Regierung sagen. Im Dezember 2008 haben National- und Ständerat die ZGB-Revision beschlossen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens war im Dezember 2008 noch offen. Anfangs 2009 haben wir mit einer Projektgruppe gestartet, also unmittelbar nach Beschluss des National- und Ständerats. In der Projektgruppe waren das Kantonsgericht vertreten und die Bürgergemeinden mit Oskar Müller von Baar. In einer anderen Gruppe war Marc Siegwart von der Bürgergemeinde Zug. Es war auch eine Vertretung der Gemeindepräsidenten und -präsidentinnen dabei und die Präsidentin der Sozialvorsteherkonferenz. Es waren Fachleute dabei, unter anderem von punkto Jugend und Kind. Es war auch ein externer Experte dabei. Wir waren im Sommer 2009 in der Regierung. Diese hat damals bereits beschlossen, sie möchte keine Gerichtslösung. Es gibt Kantone, die haben die Behörde beim Gericht. Die Regierung sagte damals, dass sie eine Verwaltungslösung möchte und nicht 22 Behörden, sondern eine oder zwei. Ob auf Kantons- oder Gemeindeebene, liess die Regierung damals noch offen. Sie wollte explizit die Stimmen der Einwohner- und Bürgergemeinden hören sowie der Fachpersonen. Und erst danach den Entscheid fällen, ob Gemeinde oder Kanton.

Im Herbst 2009 begann die erste Informationsveranstaltung für die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, für die Sowoko, für die Fachpersonen, für die Bürgergemeinden. Es wurde die Stossrichtung der Arbeitsgruppe bekanntgegeben: Keine Gerichtsbehörde, die Behörde und die Mandatsführung auf kantonaler Ebene. Das wurde von allen gutgeheissen. Die Regierung hat dann ebenfalls darüber beschlossen, dass die Trägerschaftsbehörde für die Behörde und die Mandatsführung beim Kanton sein solle und sie hat beauftragt, eine konferenzielle Anhörung durchzuführen, damit man sicher ist, dass die Gemeinden und Fachpersonen dahinterstehen.

Gleichzeitig hat die Regierung die Motion behandelt betreffend Abschaffung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich. Das wurde vom Stawiko-Präsidenten bereits erwähnt. Die Regierung stellte damals dem Parlament den Antrag, die Motion nicht erheblich zu erklären und hat auch bereits angekündigt, dass sie vor hat, beim neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht alle Kosten zu übernehmen. Die konferenzielle Anhörung ergab wieder das gleiche Bild: Die volle Unterstützung von Bürger- und Einwohnergemeinden und Fachpersonen. Daraufhin hat die Regierung den Auftrag gegeben, ein entsprechendes

Gesetz auszuarbeiten. Dies ist dann erfolgt, und die Vernehmlassung konnte im November 2010 starten.

Bei diesem Vorgehen wissen die Direktorin des Innern und die Regierung nicht, was daran falsch ist. Haben wir hier zuviel Demokratie gemacht? War es ein Fehler, dass wir die Einwohner- und Bürgergemeinden und Fachpersonen so intensiv mit einbezogen haben?

Zum Nichteintretensantrag der SVP. Sie bringt damit zum Ausdruck, dass die heutige Behandlung des Geschäfts als politisch nicht notwendig erachtet wird. Die Kantone sind aber vom Bundesrecht her gefordert, per 1. Januar 2013 eine funktionierende Behörde zu haben. Das heisst, die Mandate müssen im Sommer nächsten Jahres an die neue Behörde übergeben werden. Ein Verweigerung der Diskussion heute, was mit einem Antrag auf Nichteintreten gefordert wird, bringt uns nicht weiter. Manuela Weichelt wird jetzt nicht zur Behörde und zur Mandatsführung sprechen, sondern erst in der Detailberatung. Die Behörde war ja in der vorberatenden Kommission, in der Stawiko, bei der Regierung und bei den Gemeinden in der Stossrichtung klar, bei der Mandatsführung weicht die vorberatende Kommission davon ab. Bitte treten Sie auf das Geschäft des Regierungsrats ein!

→ Der Rat beschliesst mit 53:19 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 2036.3 – 13874

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass bei § 32 die Bestimmungen zur Organisation beginnen. Ab § 46 finden sich nur die Normen zur Mandatsführung.

#### § 4

Manuel **Brandenberg** weist darauf hin, dass wir hier von einem höchst sensiblen Bereich sprechen, von Eingriffen in den Privat- bis Intimbereich des Menschen im Vormundschaftswesen. Das sind sehr einschneidende Massnahmen. Es gibt heute auch immer mehr alte Leute, die vormundschaftliche Massnahmen gewärtigen. Da geht es dann zum Teil auch um sehr hohe Vermögen, die dann von den Vormundschaftsbehörden verwaltet werden müssen.

Die SVP-Fraktion beantragt zu Ziff. 1 den neuen Wortlaut:

«Der Regierungsrat ist zuständig für folgende Fälle:

*1. Art. 441 Abs. 1 ZGB (Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde);»*

Begründung: Der sensible Bereich rechtfertigt eine politisch legitimierte Behörde als Aufsichtsinstanz. Das ist in unserem Kanton der Regierungsrat, der die gesamte Bevölkerung widerspiegelt. Parteipolitisch von den Wahlen her sind alle vertreten im Regierungsrat. Wenn die Direktion des Innern Aufsichtsbehörde ist, ist das – unabhängig davon, wer Vorsteher ist – nicht die gesamte Bevölkerung, die repräsentiert ist. Die Legitimation ist entsprechend schwächer. Und bei diesen wichtigen Bereichen finden wir, dass es zu rechtfertigen ist, dass man den Regierungsrat belässt als Aufsichtsbehörde, wenn das auch verwaltungsorganisatorisch und hierarchisch dann eine Ausnahme ist, weil ja ein Amt normalerweise von der Direktion beaufsichtigt wird. Aber die genannten Gründe rechtfertigen das aus unserer Sicht.

Die **Vorsitzende** geht davon aus, dass sich der Antrag nur auf Ziffer 1 von § 4 bezieht und gleichzeitig eine Streichung von § 5 Ziff. 8 bedeutet. Sonst hätten wir eine widersprechende Zuständigkeit. – Der Antragsteller bestätigt das.

Markus **Jans** hält fest, dass die Kommission diesen Antrag in dieser Form nicht besprochen hat, somit kann er über die Kommissionsmeinung keine Aussage machen. Sie hat aber über einen ähnlichen Antrag befunden. Es geht dabei über die Aufsicht über die Kinderschutzbehörde. Der Antrag war so, dass nicht die DI, sondern der Regierungsrat die Aufgabe und Zusammensetzung der Kinderschutzgruppe regelt. Dieses Ansinnen lehnte die Kommission mit 9:4 Stimmen ab.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, weist darauf hin, dass man für diesen Antrag die Verwaltung kennen muss. Die neue Behörde wird ein kantonales Amt werden. Kantonale Ämter unterstehen dem zuständigen Vorsteher oder der Vorsteherin. Dass die Aufsichtsinstanz beim Erwachsenenschutzrecht heute die Regierung ist, hat auch etwas damit zu tun, dass heute die erstinstanzlichen Entscheidungskompetenzen dort sind. Mit der neuen Behörde ist das nicht mehr der Fall. Die Regierung ist nicht mehr erstinstanzliche Entscheidungsbehörde. Alle Entscheide werden neu von der Fachbehörde unabhängig getroffen. Dies schreibt das Bundesrecht vor. Und Sie sehen auch in § 34 des kantonalen Rechts, dass die Behörde unabhängig und nur an das Recht gebunden ist.

Die Aufsichtsinstanz ist auch nicht mehr Rechtsmittelinstanz. Beschwerden gegen Entscheide der Fachbehörde werden nicht vom Regierungsrat behandelt, sondern vom Verwaltungsgericht. Dies verlangt das Bundesrecht. Die Aufgabe der Aufsichtsinstanz beschränkt sich daher auf reine administrative Aufsicht. Normal ist es so, dass die fachliche und administrative Aufsicht bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher ist bei allen Ämtern. Bei diesem Amt ist die fachliche Aufsicht aber beim Verwaltungsgericht. Wir diskutieren hier also lediglich über die administrative Aufsicht. Das heisst Zeiterfassung, Bleistifte, Computer, wer darf ein Natel haben. Dies in die Kompetenz des Regierungsrats zu geben, ist absolut sachfremd und nicht adäquat. Bitte folgen Sie dem Antrag von Regierungsrat, Stawiko und vorberatender Kommission!

→ Der Antrag der SVP-Fraktion wird mit 52:16 Stimmen abgelehnt.

#### § 33 Abs. 1 (neu)

Manuel **Brandenberg** stellt hier im Namen der SVP-Fraktion den Antrag auf Streichung. Abs. 2 der Vorlage würde dann zur einzigen Bestimmung. Wir möchten keine Mindestzahl von vier Personen vorschreiben. Wir finden, diese Freiheit könne man dem Regierungsrat lassen. Das braucht es nicht im Gesetz. Das Bundesrecht schreibt ja eine Mindestbesetzung von drei Personen vor. Man muss also im Kanton nicht sagen, es müssten vier sein. Bitte unterstützen Sie unseren Streichungsantrag.

Markus **Jans** bestätigt, dass das Bundesrecht drei Personen vorschreibt. In der Detailberatung hat sich die Kommission mit dieser Frage auseinandergesetzt. Die Stellvertretung und der Pikettdienst müssen so organisiert werden, damit ein Spruchkörper jederzeit einsatzbereit ist. Das heisst in diesem Fall 364 Tage im Jahre während 24 Stunden pro Tag. Es müssen Weiterbildungen organisiert werden, Ferien abgezogen, dazu kommen Unfall, Militärdienst usw. Das ist nur zu bewerkstelligen mit dieser Grössenordnung. Die Kommission war sich soweit einig und es wurde kein Antrag auf Reduzierung oder Streichung von Abs. 1 gestellt. Bitte lehnen Sie deshalb den SVP-Antrag ab!

Gregor **Kupper** hält fest, dass dieser Antrag in der Stawiko auch gestellt wurde. Wir haben ihn mit 4:2 Stimmen abgelehnt. Uns war wichtig festzuhalten, das können Sie im Stawiko-Bericht lesen: Es geht nicht um Stellen oder Stellenprozente, sondern es geht um Mitglieder. Wir gehen davon aus, dass diese Fachbehörde durchaus auch mit Teilzeitarbeitskräften besetzt werden kann, weil die Präsenz natürlich gewährleistet werden muss, aber nicht unbedingt mit 500 Stellenprozente.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Es stellt sich die Frage, was der Hintergrund dieses SVP-Antrags ist. Die wirkliche Begründung hat sie nicht herausgehört. Es ist ein demokratischer Ansatz, denn es entspricht dem Legalitätsprinzip, die Zahl der Mitglieder festzuhalten. Es gibt auch andere Gremien. Stellt die SVP Anträge oder macht sie Motionen bei den anderen Behörden auch, die Zahl aus dem Gesetz zu streichen? Zum Beispiel beim Bildungsrat, bei der paritätischen Schlichtungsbehörde, bei den gerichtlichen Behörden. Soll dort überall die Anzahl der Mitglieder rausgestrichen werden? Es wurde bereits begründet, warum es fünf Personen braucht (nicht Stellenprozente). Es ist ein 24-Stundenbetrieb, Tag und Nacht, übers Wochenende, auch in den Weihnachtsferien muss eine Dreierdelegation abrufbar sein für Entscheide. Auch die haben Ferien. Die Direktorin des Innern kann dem Rat vom neusten Beispiel aus der Stadt Luzern berichten. Mit ca. 75'000 Einwohnenden wird dort eine Behörde mit sechs Personen geplant, dem Präsidium, einer Stellvertretung und vier Mitgliedern. Im Namen von Regierung und Stawiko bittet die Votantin, den Antrag des Regierungsrats gutzuheissen und im Gesetz die Anzahl Mitglieder festzuhalten.

→ Der Antrag der SVP-Fraktion wird mit 50:22 Stimmen abgelehnt.

Manuel **Brandenberg**: Nachdem wir aufgrund der Debatte belehrt worden sind und es das Legalitätsprinzip gebietet, könnte man sagen, dass die Zahl im Gesetz steht. Wir stellen nun den neuen Antrag, dass § 33 Abs. 1 wie folgt lautet:

*«Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.»*

Dann wissen wir genau, dass es vier Mitglieder sind und nicht mehr. Denn das «mindestens» würde ja der Argumentation der Direktionsvorsteherin widersprechen, dass man eben eine Klarheit im Gesetz hat. Mit dem von der DI vorgeschlagenen «mindestens» würde man diese Klarheit wieder entfernen.

Markus **Jans** hält fest, dass diese Frage in der Kommission eindeutig beantwortet wurde. Er liest kurz etwas aus dem Kommissionsprotokoll vor, falls es keine Einwände gibt. «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern. – Sind dies fünf Personen, drei plus zwei Ersatzmitglieder? – Ja.» Es ist so und das muss man nicht zusätzlich im Gesetz erwähnen.

Heini **Schmid** hat eine kleine Einstiegsfrage für unseren Landschreiber. Wir hatten ja eigentlich diesen Absatz schon beraten. Gemäss Meinung des Votanten ist ja das ein dritter, gleichberechtigter Antrag. Ist es zulässig, ohne eigentlichen Rückkommensantrag nach Abschluss der Abstimmung noch einmal zurückzukommen?

Landschreiber Tobias **Moser** hat sich diese Frage vor 35 Sekunden auch gestellt. Ein eigentlicher Rückkommensantrag gemäss § 53 ist es nicht, weil wir die Detailberatung noch nicht beendet haben. Deshalb braucht es kein qualifiziertes Mehr. Aber der Antrag ist etwas spät. Wir haben über den Paragraphen bereits abgestimmt. Es wäre ein Eventualantrag gewesen und wir hätten zuerst bereinigen müssen, welcher Abänderungsantrag dem Antrag der Regierung hätte gegenübergestellt werden müssen. Bitte bringen Sie Ihre Eventualanträge vorgängig. Ein Antrag auf die 2. Lesung oder ein eigentlicher Rückkommensantrag wäre besser.

Manuel **Brandenberg** glaubt, man solle hier grosszügig sein.

Die **Vorsitzende** ist dafür, dass wir ausnahmsweise trotzdem abstimmen.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, möchte noch sagen, warum dieses «mindestens» drin ist und was die Überlegungen von Regierung und Fachpersonen waren bei der Erarbeitung dieses Gesetz. Die Fachbehörde ist ja eine interdisziplinäre Fachbehörde. Es ist wichtig, dass möglichst viele verschiedene Disziplinen drin. Unter anderem ist es auch wichtig, dass es Personen gibt, die z.B. ein Finanzverständnis haben und Mündel mit grossen Vermögen gut beraten können. Solche Personen müssen nicht zu 100 % angestellt sein. Es reicht ein kleines Pensum. Wenn Sie jetzt aber viele Personen haben mit ganz kleinem Pensum, gibt das wieder mehr Personen. Es ist sachlogisch und zwingend, dass es hier heisst «mindestens vier Personen». Sonst werden die Disziplinen eingeschränkt.

Stefan **Gisler** ist zwar überzeugt, dass der SVP-Antrag abgelehnt wird. Er möchte aber doch darauf beharren, dass wir uns gemäss der Geschäftsordnung verhalten und nicht Hüst-und-Hott-Detailberatungen haben. Vielleicht ist es im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug so üblich. Hier war das bisher nicht so. Stefan Gisler stellt also den Ordnungsantrag, jetzt nicht über diesen Antrag abzustimmen.

→ Der Rat unterstützt mit 41:24 Stimmen den Ordnungsantrag von Stefan Gisler, wonach nicht über den Antrag von Manuel Brandenberg abgestimmt wird.

#### § 45

Manuel **Brandenberg** hält fest, dass die SVP-Fraktion hier zunächst den Hauptantrag stellt, diesen Paragraphen zu streichen. Eine separate Kindesschutzgruppe, deren Aufgaben und Zusammensetzung von der DI geregelt werden können, ist vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips problematisch. Es geht darum, die Grundzüge einer Materie im Gesetz selber zu regeln. Das ist nicht der Fall, wenn die DI einfach eine Verordnung machen und dann regeln kann, was diese Kindesschutzgruppe tut. Das ist rechtstaatlich problematisch, weil das Gesetz nichts darüber aussagt und wir dazu nichts zu sagen haben. Und wir sind ja die Vertreter des Soveräns.

Zudem ist eine solche Kindesschutzgruppe nicht notwendig angesichts dessen, dass die neue Behörde ja eine Fachbehörde ist. Eine separate Kindesschutzgruppe mit weiteren Fachleuten führt zu Doppelspurigkeiten und oft auch zu einer Scheinlegitimation von Entscheiden der in der Sache zuständigen Behörde. Wenn nämlich

diese formell in ihrem Entscheid dann noch festhält, man habe vorgängig auch noch die Kindesschutzgruppe angehört, welche im Übrigen der gleichen Meinung sei wie die in der Hauptsache zuständige Behörde. So wird der eigentlich falsche Eindruck erweckt, dass zwei verschiedene Instanzen zum gleichen Schluss gekommen sind, obwohl es ja eigentlich nicht wirklich der Fall ist. Dies deshalb, weil bei solchen Entscheiden – und das ist die bisherige Regelung – es ja dann so ist, dass in der gleichen Instanz, nämlich in der Kindesschutzgruppe, zum Teil dieselben Personen sitzen wie z.B. im Verein punkto Jugend und Kind. Das ist heute eine Instanz im Kanton Zug, die sehr viele Vormundchaftsaufträge ausführt im Auftrag der Gemeinden. Die gleichen Leute sitzen heute auch in dieser Kindesschutzgruppe und das Sekretariat ist auch bei diesem Verein punkt Jugend und Kind angesiedelt. Das gibt also eine Doppelspurigkeit und eine Pseudolegitimation von zwei Behörden, die eigentlich eine sind. Das sollte verhindert werden. Wir haben ja neu eine Fachbehörde und brauchen diese Kindesschutzgruppe nicht zusätzlich.

Zudem stellen wir folgenden Eventualantrag für einen neuen Abs. 1, sollte der Hauptantrag abgelehnt werden:

*«Der Regierungsrat kann eine Kindesschutzgruppe einsetzen oder mittel Vereinbarung Dritte damit beauftragen.»*

Der Grund ist derselbe wie vorhin: Politische Legitimation und der Grundsatz, dass die Verordnungskompetenz eigentlich beim Regierungsrat liegt und nicht bei den Direktionen. Der Regierungsrat ist die Exekutive, er soll diese Verordnungen dann auch verabschieden.

Der Eventualantrag zu Abs. 2 lautet:

*«Er regelt deren Aufgaben und Zusammensetzung.»*

Das ist dann nur noch eine semantische Angelegenheit.

Markus **Jans** hält fest, dass die Kommission den Antrag zur Streichung der Kindesschutzgruppe intensiv beraten hat. Wie Sie aus dem Bericht des Regierungsrats auf S. 23 entnehmen können, wird die Fachstelle punkto Jugend und Kind im Rahmen einer Leistungsvereinbarung verpflichtet, eine Kindesschutzgruppe zu führen. Indes ist das nicht die gesetzliche Grundlage, wie sie der Regierungsrat wünscht. Wir haben die Fachbehörde für den zivilrechtlichen Kinderschutz. Die Kindesschutzgruppe ist anders zusammengesetzt und hat in diesem Sinn keine rechtliche Entscheidungskompetenz. Das ist der Unterschied zwischen der Fachbehörde und der Kindesschutzgruppe. Die Fachbehörde entscheidet rechtlich, die Kindesschutzgruppe berät. Hier sind zusätzliche Personen aus der Strafverfolgung und der Polizei vertreten. Das ist wichtig für ein koordiniertes Vorgehen. Kinderschutzmassnahme und Strafverfolgung, wenn die Kinder Opfer von Straftaten wurden. Die Kindesschutzgruppe ist keine Behörde. Eine Anfrage bei ihr hat keine direkten Auswirkungen auf das Verfahren. Sie gibt Ratschläge, wie aus fachlicher Sicht vorzugehen wäre. Die angefragte Person entscheidet anschliessend selber über die nächsten Verfahrensschritte. Damit ist die Hemmschwelle, um sich an die Kindesschutzgruppe zu wenden, niedrig.

In der Kommission wurden auch Beispiele genannt. Wenn ein Verdacht besteht für einen sexuellen Übergriff, z.B. in einem Schulhaus, und das weitere Vorgehen unklar ist, kann sich die betreffende Person oder der Schulhausleiter an die Kindesschutzgruppe wenden und sich beraten lassen, wie man weiter vorgehen soll.

Einzelne Mitglieder der Kommission monierten, dass die Kindesschutzgruppe eng mit punkto Jugend und Kind verflochten sei. Dies könnte problematisch sein und zu unsachlichen Entscheiden führen. Andere Kommissionsmitglieder erachten die



Niederschwelligkeit der Kinderschutzgruppe und die Behandlung der Anliegen in anonymisierter Form als sehr hilfreich und wichtig. Der Antrag auf Streichung von § 45 wurde von der Kommission mit 9:4 Stimmen abgelehnt. Bitte unterstützen Sie diese Haltung!

Zum Eventualantrag. Wie der Kommissionspräsident bereits bei der Behandlung von § 4 ausführte, hat die Kommission diesen Antrag mit 9:4 abgelehnt. Der Kommission ging es dabei darum, nicht noch weitere Entscheidungsinstanzen in das Gesetz einzubauen. Der Regierungsrat entscheidet auf der Stufe Amtsleiter. Die Arbeitsweise und Zusammensetzung unterer Stufen ist Sache der Direktionen. Der Rat sollte daher nicht in die Kompetenzen des Regierungsrats eingreifen. Zudem ist der Regierungsrat in dieser Sache nicht mehr zuständig. Es ist wichtig, dass das dann auf der Ebene DI entschieden wird. Bitte akzeptieren Sie hier den Entscheid der Kommission.

Hubert **Schuler** glaubt, dass die SVP hier das Kind mit dem Bad ausschütten will. Wie bereits der Kommissionspräsident erklärt hat, geht es um etwas ganz anderes. Eine Kinderschutzgruppe soll ein beratendes Gremium sein. Sie führt ja keine operativen Fälle, wie wir in Baar, wo wir das anders organisiert haben. Es ist ganz wichtig, dass die anonymisierten Anfragen nicht von der Fachbehörde behandelt werden können. Es ist gleich wie bei der Polizei. Wenn man dort nachfragt und einen Namen nennt, gilt das als Anzeige und die Polizei muss handeln. Deshalb ist es ganz wichtig, dass eine Kinderschutzgruppe diese Aufgabe wahrnehmen kann. Ob das dann der Regierungsrat oder die DI bestimmt, das spielt für die SP-Fraktion keine Rolle. Grundsätzlich könnte es auch die Regierung sein.

Manuel **Brandenberg** möchte nochmals der Klarheit halber festhalten, dass es nicht wirklich zwei Instanzen sind, wovon die eine berät und die andere entscheidet. Die sind jetzt sehr eng miteinander verknüpft. Das ist punkto und diese Kinderschutzgruppe, und das sind zum Teil die gleichen Leute.

Dann wurde auch die Anonymität genannt. Das kann auch problematisch sein. Wir haben nicht nur Fälle bei diesen Instanzen, wo es wirklich um schwere Delikte geht. Es geht sehr oft auch um die Frage, muss man Eltern Kinder wegnehmen, muss man Kinder in ein Heim stecken? Das sind sehr grosse Eingriffe. Und da wird dann jeweils die Vormundschaftsbehörde sagen, um sich besser zu legitimieren: Ja, wir haben auch die Kinderschutzgruppe gefragt und die sage auch, man müsse die Kinder wegnehmen. Dann hat man diese Scheinlegitimation. Sie haben eine Kinderschutzgruppe, die eigentlich gar nichts Unabhängiges ist. Und man macht dann hier eigentlich solche Eingriffe, und dann noch anonym. Wenn man dann als Betroffener die Akten sehen will und fragt, wer diese Kinderschutzgruppe sei und wann sie in welcher Besetzung getagt habe, da gibt es gar nichts. Das ist doch nicht rechtstaatlich. Das ist höchst problematisch. Stellen Sie sich vor, sie wären mal selber von so etwas betroffen.

Noch eine Frage. Warum gibt es diese Kinderschutzgruppe eigentlich schon seit längerer Zeit, wenn wir die gesetzliche Grundlage gar noch nicht haben und erst jetzt schaffen?

Markus **Jans** weiss nicht, wieso es so schwer zu verstehen ist, dass das grundsätzlich zwei verschiedene Instanzen sind. Juristisch gesehen muss die Fachbehörde selbständig entscheiden können. Darum heisst sie ja Fachbehörde. Die Kin-

Kindesschutzgruppe ist in diesem Sinn ein Gremium, wo Fachleute zusammensitzen und sich beraten lassen. Die Kindesschutzbehörde am Kinderspital im Triemli in Zürich entscheidet nicht, sondern gibt Empfehlungen ab an die Vormundschaftsbehörde über teilweise tragische Umstände. Und natürlich muss sich die Fachbehörde beraten lassen von Fachleuten, aber die Entscheidung muss sie selbstständig fällen können.

Eusebius **Spescha** glaubt, Manuel Brandenburg bringe da verschiedene Sachen etwas durcheinander. Punkto Jugend und Kind ist tatsächlich in verschiedener Form involviert in diese Fragen. Beispielsweise sind sie zuständig oder nehmen Abklärungen im Auftrag der Gemeinden vor und liefern einen Fachbericht zuhanden der Vormundschaftsbehörde, der dann selbstverständlich einbezogen wird in die Überlegungen der Vormundschaftsbehörde. Es wird auch in Zukunft so sein, dass Abklärungen vorgenommen werden müssen durch Fachberatungsstellen oder andere Fachpersonen. Diese Abklärungen müssen dann in die Entscheidung einbezogen werden.

Die Kindesschutzgruppe hat einen viel breiteren Auftrag. Da geht es eben auch darum, dass z.B. ein Schulleiter, wenn er irgendwo in einem Schulhaus eine Mitteilung erhält, dass ein Verdachtsmoment vorliegt, mal in dieser Gruppe das zur Diskussion stellen kann, wie korrekterweise vorgegangen werden könnte, damit nicht zu Unrecht irgendwelche Vermutungen breit gestreut werden. Oder dass bei einem berechtigten Verdacht das Richtige eingeleitet wird. Aus der Erfahrung des Votanten im Kindesschutzbereich sind gerade das die anspruchsvollen Situationen. Wenn irgendwo Verdachtssituationen auftreten, sorgfältig, behutsam, aber mit der nötigen Konsequenz die entsprechenden Schritte vorzunehmen. Und in solchen Situationen kann eine beratende Gruppe, die nicht selber verfahrensleitend ist, tatsächlich eine sehr grosse Unterstützung sein für die verschiedensten beteiligten Personen.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Warum beantragt die Regierung überhaupt diesen Paragraphen? Denn es ändert eigentlich nichts. Wir haben ja heute bereits diese Gruppe. Aber wir haben keine gesetzliche Grundlage dafür. Diese Kindesschutzgruppe macht wirklich sehr wertvolle Arbeit. Sie ist gewachsen aus dem Bedürfnis von vielen Fachpersonen. Sie ist sicher nicht das einzige Beispiel, wo erst nachher eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Wir haben gehört, wer heute in dieser Kindesschutzgruppe ist: die Staatsanwaltschaft, die Polizei, der Vormundschaftssekretär. Die Leitung hat punkto Jugend und Kind. Es ist eine weitere Mitarbeiterin dabei und je nach Fall ziehen sie eine Kinderpsychologin oder einen Kinderpsychiater bei. Es ist auch für Lehrpersonen wichtig, dass es diese Gruppe gibt. Wenn eine Lehrperson etwas wahrnimmt bei einer Schülerin oder einem Schüler, möchte sie vielleicht nicht einfach sofort die ganze Maschinerie bei der Behörde antreiben. Sie möchte anonymisiert fragen, was sie jetzt konkret machen soll. Wir haben vorhin davon gesprochen, dass man die Behörde nicht unnötig aufblähen möchte. Das ist ein Beispiel dafür, dass sich ratsuchende Lehrpersonen oder Sozialarbeitende zuerst an eine solche Kindesschutzgruppe wenden können für eine erste Beratung. Kindesschutzgruppen werden auch von UNICEF als wegweisendes und fachgerechtes Instrument betrachtet. Wer entscheidet heute, wer in der Gruppe ist? Heute ist es nicht die Regierung, denn es ist eine sehr fachliche Entscheidung, die bis jetzt getroffen hat. Es gibt eine Leistungsvereinbarung mit punkto, welche sie dazu ermächtigt. Besten Dank

für die Unterstützung des Regierungsantrags, damit wir eine gesetzliche Grundlage haben.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass gemäss § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats zuerst über den Eventualantrag abgestimmt wird. Der obsiegende Antrag wird dann dem Streichungsantrag gegenübergestellt.

- Der Eventualantrag der SVP-Fraktion (Kompetenz beim Regierungsrat) wird mit 48:22 Stimmen abgelehnt.
- Der Streichungsantrag der SVP-Fraktion wird mit 54:16 Stimmen abgelehnt.

#### § 46 (neu)

Pirmin **Frei** hat es in seinem Eintretensvotum angedeutet: Wir haben uns heute mit staatspolitischen Grundsatzthemen zu befassen. In § 46 kristallisieren sich diese heraus. Die Regierung schlägt uns ein kantonales Mandatsführungszentrum vor. Sie will damit alle bisherigen Kompetenzen der Gemeinden auf den Kanton übertragen.

Die Gemeinden, die frühzeitig in diese Neuorganisation eingebunden waren, begrüssen ein kantonales Mandatsführungszentrum. Sie hätten damit im Bereich Erwachsenen- und Kinderschutz keine oder nur noch minimalste Kompetenzen. Nur böse Zungen behaupten, die Gemeinden witterten hier eine Chance, ein teilweise doch sehr schwieriges und aufwändiges Dossier elegant an den Kanton delegieren zu können. Tatsache ist, dass bei einer kantonalen Lösung erhebliche Mehrkosten auf den Kanton zukommen würden, denen – mindestens im Moment – keine Kostenentlastungen entgegenstehen.

Die von der Regierung geltend gemachten Gründe für ein kantonales Mandatsführungszentrum sind durchaus nachvollziehbar, aber sie sind aus Sicht des Votanten und der Mehrheit der CVP nicht stichhaltig genug.

Beim Erwachsenen- und Kinderschutz geht es um persönliche Hilfeleistungen. Der Fächer möglicher Hilfeleistungen ist breit, und in den allermeisten Fällen ist die Unterstützung auch völlig unproblematisch, namentlich dann, wenn die Familie dem Betroffenen zur Seite stehen kann. Erst wenn dies nicht (oder nicht mehr) möglich ist, soll der Staat eingreifen. Dieser Grundsatz der Subsidiarität ist ein Kernelement unseres Staatswesens. Subsidiarität heisst nun allerdings nicht, dass irgendein staatliches Organ handeln soll, sondern stets die tiefstmögliche Organisationseinheit. Damit sind wir beim Grundsatz des Föderalismus, der ebenfalls zu den Kernelementen unseres Staatswesens zählt. In Staatsaufbau unseres Kantons sind dies die Gemeinden. Und sie geniessen und beanspruchen die Gemeindeautonomie. Da hätten wir den dritten staatspolitischen Grundsatz. Allein dies schliesst ein kantonales Mandatsführungszentrum nicht aus. Ein solches wäre nur dann vorzusehen, wenn es triftige Gründe gegen eine gemeindliche Lösung geben würde. Dies ist nicht der Fall – im Gegenteil.

Die Fachbehörde kann aufgrund ihres Auftrages nämlich entscheiden und die Mandatsführenden instruieren, beraten und beaufsichtigen ohne Kenntnisse der lokalen Verhältnisse. Bei der Mandatsführung ist der lokale Bezug jedoch hilfreich. Je besser ein Beistand das Umfeld der betroffenen Person, aber auch die kommunalen Verhältnisse (die Leute der Gemeindeverwaltung, der lokalen Dienstleistungserbringer etc.) kennt, desto effizienter kann er Hilfe leisten. Andererseits können die lokalen Behörden aufgrund der kurzen Wege den Beiständen rasch und pragma-

tisch Auskunft erteilen. Diese kennen auch am besten die Personen, welche für private Verbeistandungen in Frage kommen. Solche wiederum schätzen erfahrungsgemäss die Nähe zu den Behörden und lassen sich nicht zuletzt dadurch motivieren, private Mandate zu übernehmen, weil sie nur kurze Wege zu gehen haben.

Aus besonderen Lagen (nach Umweltereignissen oder grossen Unglücksfällen) hat sich eine Erkenntnis entwickelt, ohne die Krisenorganisationen, die mit anderen Organisation zusammenarbeiten müssen, nicht auskommen: «KKK – In Krisen Köpfe kennen». Von diesem Erfahrungswert sollten wir uns auch im Erwachsenen- und Kinderschutz leiten lassen.

Zu Recht macht die Regierung geltend, dass es auch bei der Mandatsführung eine kritische Zahl gibt, die es braucht, damit sich eine Praxis entwickeln kann. Analog lässt sich sagen, dass ein Beistand die lokalen Verhältnisse so gut kennen muss, dass sich daraus persönliche Kontakte bilden können. Dies ist bei einem kantonalen Mandatsführungszentrum mit einer Vielzahl zentral geführter Berufsbeistände mindestens in Frage zu stellen. Negative Folge davon wäre grösserer Aufwand, etwa mit der Suche von zuständigen Personen in den Gemeinden, und entsprechend höhere Kosten. Was als effiziente, kostengünstige Lösung angepriesen wird, könnte sich rasch als das Gegenteil erweisen. Namentlich dann, wenn plötzlich die Zahl der privaten Beistände – diese sind bekanntlich die günstigsten Art der Verbeiständung – sinken würde. Die Gemeinden hätten ja gar kein Interesse mehr, private Beistände zu suchen.

Es wird immer wieder geltend gemacht, dass institutionelle Nähe ein Vorteil sei. Sie kann aber auch rasch institutionelle Verbandelung bedeuten. Es ist nicht entscheidend, ob es diese gibt, sondern ob sie von den Betroffenen als solche wahrgenommen wird. Verbeiständete stünden bei einer kantonalen Lösung wahrnehmbar einer einzigen Institution gegenüber. Dies kann abschreckend wirken. Der Hinweis auf den Rechtsweg ist nicht wirklich tröstlich, nicht für Bürger und insbesondere nicht für Verbeiständete.

Die Mandatsführungskompetenz bei den Gemeinden zu belassen, darf nicht eingeschränkt werden. Die Gemeinden (Einwohner- und Bürgergemeinden) sollen sich zusammenschliessen können; sie tun dies denn auch schon, und das ist gut so. Subsidiarität, Föderalismus, Gemeindeautonomie, aber auch Bürgernähe sprechen für gemeindliche Mandatsführungszentren. Die CVP unterstützt mehrheitlich den Antrag der vorberatenden Kommission.

Markus **Jans** ist der Ansicht, dass er als Kommissionspräsident zuerst hätte sprechen müssen, da es sich um einen Kommissionsantrag handelt.

Die Kommission hat natürlich das Votum von Pirmin Frei sozusagen schon einmal gehört. Wie sich der Votant schon beim Eintretensvotum gesagt hat, hat sich die Kommission nach intensiver Diskussion dafür entschieden, die Mandatsführungszentren bei den Gemeinden zu belassen. Wie er nun feststellt, haben einzelne Kommissionsmitglieder einen gehörigen Wandel durchgemacht, was natürlich ihr gutes Recht ist. Markus Jans ist sich aber nicht mehr so sicher, ob die Kommission zum heutigen Zeitpunkt nochmals zum gleichen Ergebnis kommen würde. Nichtsdestotrotz wird er aber selbstverständlich die gefasste Kommissionsmeinung vertreten.

In der Kommission wurde moniert, dass es nicht angehe, dass sich die Gemeinden bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit auf die Gemeindeautonomie berufen, um sich bei der «erstbesten» finanziellen Gelegenheit dem Kanton um den Hals zu werfen. Die Gemeinden sollten weiterhin aufgrund ihrer Nähe zu den

Bürgerinnen und Bürgern sich zumindest in einen Bereich des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts beteiligen und nicht gänzlich aus ihrer Pflicht entlassen werden. Insbesondere soll aber damit erreicht werden, dass sich die Gemeinden auch weiterhin um die privaten Mandatsträgerinnen und -träger kümmern. Werden sie aus ihrer Pflicht entlassen, ist dies nur noch eine Aufgabe des Kantons, was sich umgehend mit Kosten auswirken wird. Zudem haben die Gemeinden weiterhin sämtliche Kosten der Entscheide durch die Fachbehörde zu tragen. Damit brauchen sie dieses Know-how, um zumindest in einem kleinen Bereich des Vormundschaftsrechts tätig zu bleiben. Die Kommission hat ganz bewusst darauf verzichtet, die Anzahl der Mandatsführungszentren im Gesetz zu nennen. Pirmin Frei hat gesagt, weshalb. Damit sollten insbesondere auch die Bürgergemeinden weiterhin in der Pflicht stehen, eigene Mandatsträger zu bezeichnen. Aufgrund der grossen Zahl von möglichen Mandatsführungszentren setzte sich in der Kommission die Empfehlung durch, die Mandatsführung auf maximal zwei bis drei Zentren zu beschränken.

Gregor **Kupper** glaubt, dass Abs. 1 unbestritten ist; er wird deshalb lediglich zur Variante der Kommission von Abs. 2 bis Abs. 4 sprechen. – Die Stawiko hat die Sache eingehend beraten, der Votant hat in der Eintretensdebatte die Gründe genannt, die für die Variante Kanton sprechen. Wir haben aber aufgrund dieser Variante diesen Abs. 2 neu formuliert. Sie finden die Formulierung auf S. 4 des Stawiko-Berichts.

Wir haben bewusst die Privatpersonen in den Vordergrund gerückt. Das ist weder im ersten Antrag der Regierung noch im Kommissionsantrag so zum Ausdruck gekommen. Weil wir der Meinung sind, dass es aus Nähe zum Klienten, aber auch aus finanziellen Überlegungen wichtig ist, dass die Fachbehörde primär versucht, solche Mandate bei Privatpersonen zu deponieren und erst anschliessend eine Lösung mit dem Mandatsführungszentrum ins Auge fasst. Gregor Kupper beantragt im Namen der Stawiko, unserer Formulierung zuzustimmen.

Hubert **Schuler** ist erstaunt, wie Pirmin Frei je nachdem, wie es ihm passt, eine unterschiedliche Definition macht. Das heutige System wird über den Klee gelobt, die Nähe zwischen den Vormundschaftsbehörden und denjenigen, welche die Mandate führen. Neu soll das einfach schlecht sein. Weil dann eine Kumulierung stattfinden kann usw. Der Bürgerrat bestimmt einen Vormund oder einen Beistand, die kennen sich untereinander, da ist das Klüngeltum ganz sicher auch vorhanden. Ob dann die Auskunft oder die kurzen Weg wirklich immer das Sinnvollste sind für die betroffene Person, möchte der Votant in Frage stellen.

Hubert Schuler stellt einen Eventualantrag, falls der Antrag der Stawiko nicht angenommen würde. Damit hat er auch gesagt, dass die SP für den Stawiko-Antrag ist. Wir beantragen, dass Abs. 2 wie folgt abgeändert wird:

« ..., sowie ein oder *Maximum drei* Mandatsführungszentren zu bilden. »

Esther **Haas** erinnert daran, dass Eugen Meienberg in der Eintretensdebatte seine Befürchtung äusserte, dass weiter Verschiebungen zu den Gemeinden stattfinden. Es ist ja auch schon in die Gegenrichtung gegangen. Entscheidend scheint der Votantin doch, dass die Sachlage eine solche Aufgabenverschiebung erfordert. Und dies ist hier der Fall. Der Vorschlag der Regierung nimmt das Bundesrecht auf und präsentiert uns eine massgeschneiderte Lösung.

Pirmin Frei hat vorhin erwähnt, dass die Zahl der Beistände abnehmen wird. Allerdings konnte er nach Dafürhalten von Esther Haas nicht belegen, weshalb dies so sein soll.

Zu den Grundlagen des Föderalismus gehört auch, die Haltung von Gemeinden zu respektieren. Alle involvierten Gremien, die Gesamtregierung, die Einwohnergemeinden, die Bürgergemeinden und jetzt auch die Stawiko stellen sich hinter die Vorlage. Auch wir stimmen hier der Fassung der Stawiko zu. Wir sind also für die Zuweisung der Mandatsführung an den Kanton. Einzig die vorberatende Kommission konnte sich in ihrer Mehrheit nicht dazu durchringen. Wir Alternative sind uns ja gewohnt mit Oppositionspolitik. Aber wenn eine so erdrückende Mehrheit an Gremien etwas befürwortet, muss doch etwas dahinter sein. Stimmen Sie deshalb der Formulierung der Stawiko zu!

Heini **Schmid** glaubt, dass die Kantonsräte hauptsächlich zu zwei Sachen zu schauen haben: Einerseits, dass die Kosten im Lot bleiben, andererseits, dass die Rechte unserer Bevölkerung gewahrt bleiben. Im konkreten Fall werden die Gemeinden zwar entlastet nach dem Vorschlag der Regierung von den Personalkosten. Aber die Kosten der eigentlichen Mandatsführung, die dann anfallen, wenn jemand in eine Klinik geschickt wird, bezahlt ja weiterhin die Gemeinde. Das grosse Problem besteht nun, wenn alles zentralisiert wird, dass die Gemeinden kein Know-how mehr haben in diesem Bereich. Die zentrale Behörde (Erwachsenenschutzstelle) beschliesst diese Massnahmen. Das Mandat wird geführt durch das kantonale Mandatszentrum. Bezahlen kann es dann die Gemeinde. Beurteilen, ob dann die vierte Entzugstherapie immer noch sinnvoll ist, kann sie ja nicht mehr. Sie hat null Know-how. Darum ist es sehr kurzfristig gedacht, wenn die Gemeinden das Gefühl haben, sie würden hier wesentlich entlastet. Und es muss uns doch schon zu denken geben, wenn die Linke so freudig zentralisiert. Der Votant glaubt auch, dass es auch schwierige Fälle gab, wo die Gemeinden gesagt haben: Das ist uns zu teuer. Das konnten sie bisher, weil sie ja gleichzeitig mandatsführend entscheiden als Gemeinderat. Es ist gut, dass das heute die Erwachsenenschutzbehörde macht. Da gab es früher Missbräuche. Aber irgendwo sollte doch dann die Gemeinde, die schlussendlich bezahlen muss, noch das Know-how haben und eine gewisse Mitsprache und sagen: Hallo, sind wir hier nicht im Überborden?

Sie müssen sich ja keine Illusionen machen. Wenn der mandatsführende Berufsbeistand angestellt ist bei der Fachbehörde, wird er es sich dreimal überlegen, ob er der entscheidenden Instanz, dem Richter, sagt: Hallo, jetzt müssen wir mal was ändern. Ist er bei der Gemeinde angestellt, kann diese Behörde ihm aber sicher nicht die Anstellung entziehen. Kommt dazu, dass wir ja jetzt schon nicht nur beim Kanton Angestellte oder Mandatsführende haben. Punkto Jugend und Kind, die ja viele Mandate führen, ist nicht beim Kanton angestellt. Soviel zu Effizienzgewinnen usw. Es geht ja nur darum, wer das macht. Und wenn wir drei Mandatszentren analog zur Zivilgesetzgebung haben, ist das doch absolut effizient. Es sagt niemand, die Zivilstandsämter seien nicht mehr bürgernah. Es wäre doch eine ideale Lösung. Aber ganz wichtig ist Heini Schmid, der hier seine Interessenbindung offen legt (er führt selber solche Beistandschaften bei komplizierten Liegenschaftsfällen), dass die Verbeiständeten insbesondere in Fällen, wo es gegen den Willen der Betroffenen passiert, eine zweite Chance bekommen, eine zweite Zuständigkeit. Stellen Sie sich vor, Sie bekommen einen Amtsvormund oder einen Amtsbeistand von der gleichen Behörde, die das veranlasst hat, aufs Auge gedrückt. Für diesen Beistand ist es unheimlich schwierig, ein Vertrauensverhältnis mit dieser Person aufzubauen. Denn der, der gegen seinen Willen verbeiständet wurde, sagt: «Der ist ja ange-

stellt bei dem, der den Entscheid getroffen hat.» Das ist heute leider der Fall, denn die Leute sind ja bei der Gemeinde angestellt. Und das neue Recht würde jetzt genau die Chance ermöglichen, dass diese Fälle nicht mehr so vorkommen. Packen wir die Chance, dass wir wirklich unabhängige Beistände haben, die eine Zweitmeinung abgeben und auch mal einen Antrag bei der Fachbehörde stellen können.

Eusebius Spescha hat vorhin die Fälle geschildert, bei denen Behörden einfach etwas durchgezogen haben. Genau dann besteht das Problem, wenn nur noch eine Behörde zuständig ist. In Zukunft muss man ja dann ans Verwaltungsgericht gehen. Die Hürde ist dann sehr gross, weiter zu gehen. Die Gemeinderäte haben gar nichts mehr zu sagen. Darum ist Heini Schmid der Meinung, zum Schutz gerade der Verbeiständeten sei es absolut zentral, dass Mandate nicht von dieser Institution geführt werden.

Hubert **Schuler** ist der Meinung, dass Heini Schmid hier ein wenig aufmischt. Wenn die Gemeinden das Mandatsführungszentrum führen, ist die fachliche Zuständigkeit trotzdem bei der Fachbehörde und nicht bei der Gemeinde. Diese Trennung, die Heini Schmid jetzt dargestellt hat, findet sowieso nicht mehr statt. Denn die Gemeinden sind nur noch für die administrativen Belange zuständig. Sie bezahlen das Büro, die Arbeitszeit und den Pausenkaffee, mehr nicht. Und dann hat Heini Schmid gesagt, dass es für die Leute anders werden soll. Das ist auch nicht so, sondern es wird von den Behörden entschieden. Eine Platzierung z.B. geht gar nicht, denn dort gibt es keine fürsorglichen Freiheitsentzüge. Zum Beispiel eine Platzierung im Murimoo. Das bezahlt jetzt schon der Kanton. Das sind nicht die Gemeinden, die bezahlen. Und da meint Heini Schmid, es gebe keine Kontrolle mehr. Der Votant erwartet selbstverständlich von einem Berufsbeistand, dass wenn z.B. eine sozialpädagogische Familienbegleitung eingeleitet werden soll, welche die Gemeinden bezahlen, dass sie dann an die professionellen Sozialdienste der Gemeinde gelangen und dort ein Kostengutsprache gesuch stellen. Und dann wird geschaut: Ist es richtig, dass das bezahlt ist, ist das die richtige Massnahme? Die fachliche Beurteilung von weiterführenden Massnahmen ausser Heimplatzierung besteht sehr wohl. Die Gemeinde muss nicht einfach ungesehen bezahlen. Und alle Platzierungen bezahlt, wenn es eine Schulplatzierung ist, entweder die Gemeinde zur Hälfte und der Kanton die Hälfte, ist es eine Platzierung ohne Schule, bezahlt die DI, also der Kanton zu 100 %.

Stefan **Gisler** ist erstaunt, wenn Heini Schmid jetzt sagt, dass sei ein linkes Zentralisierungsprojekt. Die Bürgergemeinden und die Einwohnergemeinden sind doch stockbürgerlich. Er unterstellt den Gemeinden auch, sie würden die langfristigen Auswirkungen nicht abschätzen können und leichtfertig die Mandatsführung abgeben. Ein solches Misstrauensvotum gegenüber den Exekutiven und den Bürgerräten erstaunt den Votanten und kommt fast schon einer Bevormundung gleich. Er plädiert wirklich dafür, dass wir als Kantonsräte unseren Gemeinden zuhören und diese hier auch vertreten und die Mandatsführung zum Kanton geben.

Arthur **Walker** spricht zu Abs. 4. Die Stawiko hat ja in ihrem Antrag ins Zentrum gestellt, dass die Privatpersonen und die Fachstellen vor den eigentlichen Berufsbeiständen den Vorrang haben sollten. Er stellt den Antrag, falls der Antrag der Kommission durchkommt, der Abs. 4 wie folgt formuliert werden soll:

*«Die Berufsbeistände der Gemeinden übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Fachstelle übertragen kann.»*

Das Privileg ist dann bei den Privatpersonen.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, fragt, wie es heute ist. Wir haben rund 1'000 Mandate zu führen in diesem Kanton, pro Jahr etwa 250 neue. Davon werden 400 Mandate von Privaten geführt. Die Regierung und die Stawiko möchte diese weiterhin bei den Privaten lassen. Rund 157 werden heute von Fachstellen wie punkto Jugend und Kind und Pro Senectute geführt. Rund 400 geben die Gemeinden in Auftrag. Das heisst, aber nicht, dass diese in den Gemeinden geführt werden. Wir haben es gehört: Steinhausen gibt es nach Sursee, Neuheim hat eine Person aus Kriens angestellt. Auch andere Gemeinden wie z.B. die Stadt Zug hat Mitarbeitende aus der Stadt Zürich. Diese Gemeindenähe ist bereits heute zu einem grossen Teil nicht vorhanden. Es gab einmal ein Mandatsführungszentrum im Berg. Das musste aufgelöst werden. Es konnte keine geeignete Mitarbeiterin oder ein geeigneter Mitarbeiter gefunden werden. Es ist schwierig, diese Aufgaben alleine vorzunehmen. Die Personen, die so verantwortungsvolle Aufgaben wahrnehmen, möchten in einem Team arbeiten. Das ist die heutige Situation.

Die Regierung und die Stawiko möchte die Privaten bei den Privaten belassen, dort wo geeignete Fachstellen sind, sie ihnen geben und für die übrigen schätzungsweise rund 400 Mandate von den total 1'000 bei einem kantonalen Mandatsführungszentrum haben – bei einem Zentrum. Es sind nicht sehr viele mandatsführende Personen, rund fünf oder sechs. Das Wichtigste bei der Zuteilung der mandatsführenden Person ist es, dass die beiden Personen sich gut verstehen. Nur so kann die Arbeit gut gemacht werden. Und deshalb braucht eine gewisse Auswahl von Personen dazu.

Sie haben vor eineinhalb Stunden entschieden, dass die Behörde beim Kanton angesiedelt wird. Die kantonale Behörde entscheidet, welche Person das Mandat führt, nicht die Gemeinde. Die kantonale Behörde sagt: Frau XY wird privat vergeben, hier an eine Fachstelle, hier finden wir niemanden Geeigneten, das macht das kantonale Mandatsführungszentrum. Die kantonale Behörde instruiert auch und sagt massgeschneidert, was zu machen ist. Vielleicht auch unter Jahr wird die Massschneidung anders vorgenommen. Die Rechenschaftsberichte Ende Jahr müssen alle zur kantonalen Fachbehörde und nicht mehr zu den Gemeinden. Auch die privaten Mandatsführenden müssen ihre Rechenschaftsberichte der kantonalen Behörde abgeben. Der Bezug zur Gemeinde ist also nicht mehr da. Wenn Sie jetzt trotz all dem die Einwohnergemeinden und die Bürgergemeinden verpflichten möchten, einen Zweckverband zu gründen bis zum nächsten Sommer, müssen sich 22 Behörden finden. Die Kommission lässt es offen, ob es dann 22 Mandatsführungszentren gibt. Die Gemeinde XY hat dann vielleicht 10 Stellenprozente, die nächste 20. Wir haben gehört, dass noch ein Antrag kommt, dass es maximal drei Zentren gibt oder allenfalls sogar nur eines. Dann ist aber eigentlich der Unterschied zum kantonalen Mandatsführungszentrum keiner mehr.

Wenn Sie die Gemeinden zu einem Zweckverband zwingen wollen, heisst das, dass die Mandatsführungszentren nur noch rein administrativ den Gemeinden unterstellt sind. Da geht es wirklich darum, dass die Gemeinden dann nur noch sagen können: Diese Büros habt Ihr zur Verfügung, diese PCs, diese Software. Alles andere hat die Gemeinde nicht mehr zu bestimmen. Die fachliche Unterstellung ist beim Kanton bei dieser kantonalen Behörde.



Noch etwas zu den Kosten. Es wurde bereits gesagt. Was Heini Schmid gesagt hat, ist wirklich falsch. Der Kanton bezahlt die Heimkosten. Wir haben erst kürzlich sogar die Kosten im Zusammenhang mit Strafvollzug bei Jugendlichen übernommen, auch diese Heime zahlt neu zu 100 % der Kanton. Da gibt es also keine Kostenverlagerungen. Und wir müssen auch etwas über den Gartenhag hinweg schauen. Wir haben noch andere Geschäfte, wo der Kanton entlastet wird und die Gemeinden belastet werden, z.B. die Kantonsstrassen. Da ist zurzeit in Diskussion, die Gemeinden mit 3,5 Millionen mehr zu belasten. Wir haben die Langzeitpflege, die nichteinbringbaren Krankenkassenprämien. Da wurden die Gemeinden stärker belastet. Wenn man also das Ganze anschaut, gibt es schon ein anderes Bild. Regierung, Stawiko, Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden bitten Sie wirklich, Behörde und Mandatsführung zusammen zu lassen. Es ist die schlankste und kostengünstigste Organisationsform. Ansonsten erhält der Kanton mehr Kosten für die Schnittstellen zwischen 0,3 und 0,7 Millionen. Und es ist wirklich auch für die Betroffenen die sinnvollste Lösung. Bitte folgend Sie deshalb dem Antrag von Regierung und Stawiko.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass wir nicht nur die beiden Anträge, jener der Kommission und jener von Regierung und Stawiko haben. Dazu kommen weitere zwei Anträge, der Antrag von Arthur Walker und der Eventualantrag der SP. Unser Staatsrechtler und Landschreiber sagt Ihnen jetzt, wie diese Abstimmung läuft.

Landschreiber Tobias **Moser** hält fest, dass wie folgt vorgegangen wird. Bei § 46 Abs. 2 haben wir zwei Grundkonzeptionen, eine kantonale und eine kommunale Lösung. In einem ersten Durchgang bereinigen wir die Vorschläge und Anträge zur kantonalen Lösung, in einem zweiten jene zur kommunalen Lösung. Nachher haben wir je eine bereinigte Lösung kantonal und kommunal, die wir dann im dritten Schritt einander gegenüberstellen.

Bei der kantonalen Lösung haben wir den Antrag der Regierung. Der hat sich quasi pulverisiert durch den Antrag der Stawiko zur kantonalen Lösung, den die Regierung unterstützt. Diesen Antrag stellen wir dem Antrag der SP-Fraktion gegenüber, die sagt, es soll eines bis maximal drei solche Mandatsführungszentren geben.

Hubert **Schuler** weist darauf hin, dass sich der SP-Antrag auf die kommunale Lösung bezieht.

Tobias **Moser** hält fest, dass in diesem Fall zuerst der Kommissionsantrag dem Antrag der SP-Fraktion gegenübergestellt wird.

→ Der Antrag der SP-Fraktion zu § 46 Abs. 2 wird mit 45:20 Stimmen abgelehnt.

Tobias **Moser** hält fest, dass zu Abs. 3 der gemeindlichen Lösung keine Anträge haben. Zu Abs. 4 liegt ein Antrag von Arthur Walker vor.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Regierung den Rat bittet, dem Antrag der Stawiko zu folgen, und zwar aus folgenden Überlegungen. Wir sollten zuerst schauen, ob Privatpersonen gefunden werden können. Bei Fachstellen oder kantonalen Mandatsführungszentren wissen wir heute noch nicht, was die Fachstellen pro mandatsführende Person verlangen. Wir haben heute die Situation, dass z.B. punkto verschiedene Stufen hat für Mandatsführung und die Gemeinden einen relativ hohen Sockelbeitrag bezahlen. Wenn man das umrech-

net, was aber schwierig ist und mit Vorbehalten zu geniessen ist, ist heute gemäss Vorlage der Regierung eine Mandatsführung beim kantonalen Mandatsführungszentrum günstiger. Es ist aber wirklich mit Vorbehalt zu geniessen. Denn die Verhandlungen mit punkto und den anderen Fachstellen ist noch nicht geführt worden. Wir wissen schlussendlich auch noch nicht genau, was das kantonale Mandatsführungszentrum kostet, wenn man Telefonie, PC, Rahmenkosten etc. aufteilt. Die Direktorin des Innern möchte einfach davor warnen, jetzt eine Hierarchie reinzubringen, wenn man die Kosten noch nicht kennt. Regierung und Stawiko sind sich wirklich einig, dass die Kosten bei der privaten Mandatsführung eindeutig viel günstiger sind. Aber nachher soll wirklich geschaut werden, was das Beste ist für die Person, die Unterstützung braucht. Ist das punkto, Pro Senectute oder das kantonale Mandatsführungszentrum? Welche Person passt am besten zur Person?

Tobias **Moser** hält fest, dass wir immer noch bei der Bereinigung der gemeindlichen Lösung sind. Wir stellen den Antrag der Kommission dem Antrag von Arthur Walker gegenüber. Wenn wir die gemeindliche Lösung haben, stellen wir diese der kantonalen Variante gegenüber.

Eusebius **Spescha** hat eine Rückfrage an Arthur Walker. Wenn er ihn richtig verstanden hat, ging es ihm darum, dass wenn die gemeindliche Lösung kommt, eine ähnliche oder die gleiche Hierarchie geschaffen wird wie bei der Stawiko-Variante der kantonalen Lösung. Dann müsste man aber diesen Satz etwas anders formulieren. Korrekterweise müsste es heissen: «..., welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson übertragen kann, werden der Fachstelle oder der Erwachsenenschutzbehörde übertragen.» Das war wahrscheinlich das Anliegen von Arthur Walker. Wenn das so ist, geht der Votant davon aus, dass der Rat bei der gemeindlichen Lösung dieselbe Hierarchie übernehmen will wie bei der Stawiko-Variante. Dann könnten wir uns möglicherweise einfach darauf beschränken, diesen Satz einfach korrekt zu formulieren und wir müssten gar nicht darüber abstimmen. Denn inhaltlich ist es das gleiche Anliegen. Es geht darum, egal ob kantonal oder gemeindlich: Zuerst sollen Privatpersonen in Frage kommen und wenn nicht, soll das entweder der Fachstelle oder der Mandatsbehörde zugewiesen werden.

Die **Vorsitzende** ist der Ansicht, dass man sich für solche Anträge schon vor der Sitzung vorbereiten sollte. Wir haben jetzt einen schriftlichen Antrag von Arthur Walker und sie möchte jetzt über diesen Antrag abstimmen und nicht noch einmal Eventualitäten einbeziehen.

→ Der Antrag von Arthur Walker zu § 46 Abs. 4 wird mit 52:13 Stimmen angenommen.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass nun der Antrag von Stawiko und Regierung dem Kommissionsantrag gegenübergestellt wird.

→ Der Rat schliesst sich mit 40:25 dem bereinigten Antrag von Stawiko und Regierung und somit der kantonalen Lösung an.

Die Debatte wird hier unterbrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.